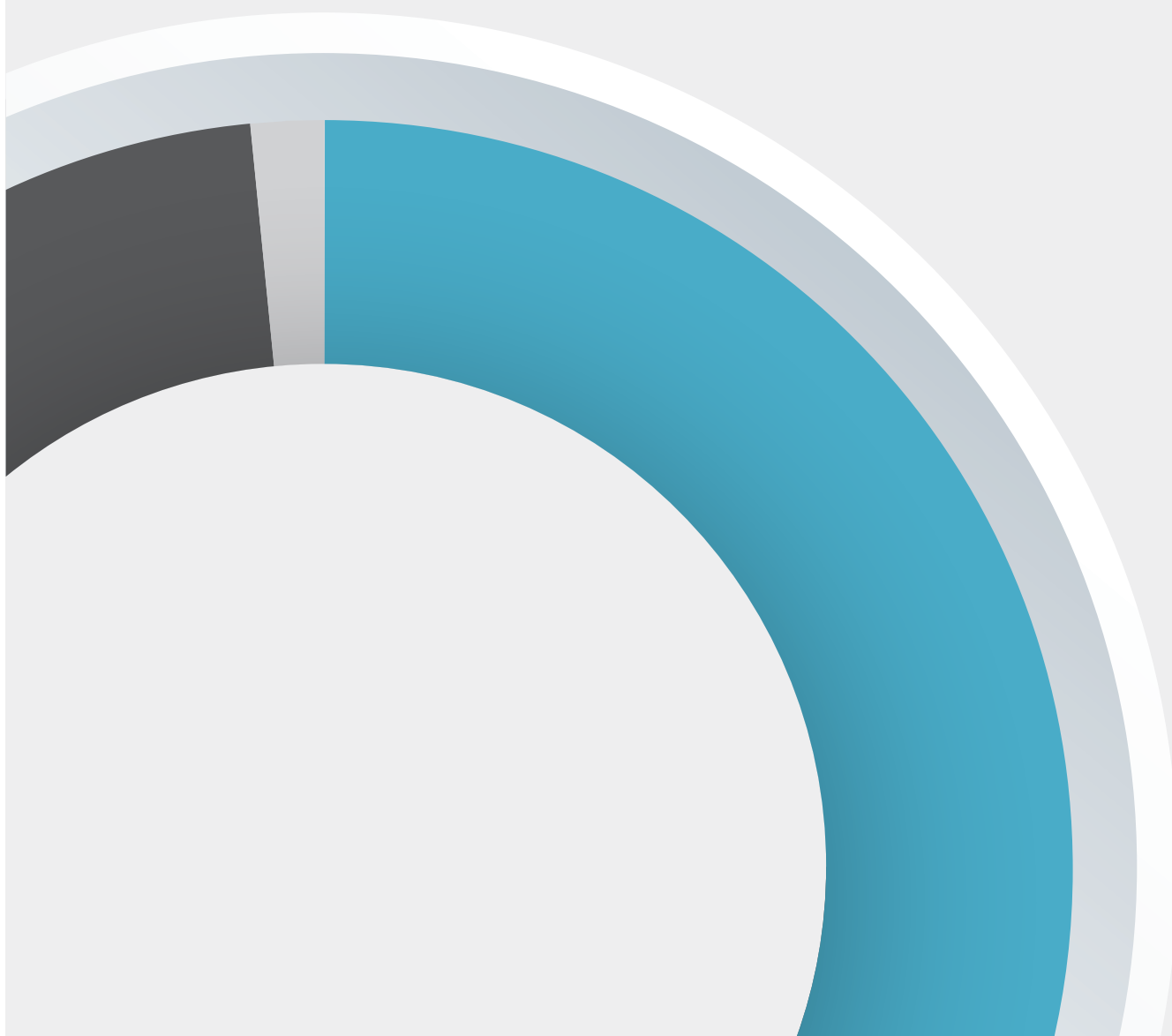


VERKAUFSPROSPEKT – DEZEMBER 2018

JPMorgan Liquidity Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable) Luxembourg



JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS (der „Fonds“) ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung („*loi relative aux organismes de placement collectif*“, das „**Luxemburger Gesetz**“) zugelassen und erfüllt damit die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) nach der OGAW-Richtlinie (wie unten definiert). Der Fonds und all seine Teilfonds gelten als Geldmarktfonds und wurden von der CSSF (wie nachfolgend definiert) gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung (wie nachfolgend definiert) ordnungsgemäß zugelassen.

Anleger sollten beachten, dass:

- ein Geldmarktfonds wie dieser Fonds oder einer seiner Teilfonds keine garantierte Anlage darstellt;
- eine Anlage in den Fonds oder einen seiner Teilfonds sich von einer Anlage in Bankeinlagen unterscheidet, da das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegen kann;
- der Fonds auf keine externe Unterstützung bei der Gewährleistung der Liquidität des Fonds bzw. einer seiner Teilfonds oder bei der Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil zurückgreifen kann;
- das Kapitalverlustrisiko die Anteilinhaber tragen.

Als OGAW kann der Fonds in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) (vorbehaltlich der Zulassung in Ländern außerhalb des Großherzogtums Luxemburg) zum Kauf angeboten werden. Zusätzlich können Anträge auf Registrierung des Fonds auch in anderen Ländern vorgenommen werden.

Die Anteile sind und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Börsengesetzen anderer Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen. Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach anderen bundesstaatlichen Gesetzen der USA zugelassen. **Dementsprechend werden, außer wie nachfolgend angegeben, Anteile keinen US-Personen (wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ definiert) angeboten. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, einer US-Person Anteile anzubieten.**

Falls Sie sich über Ihren Status nicht im Klaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater befragen.

Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin benannten Dokumente angeboten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen unter „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, in Übereinstimmung mit den Tatsachen stehen und nichts auslassen, was in Bezug auf derartige Informationen wesentlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass es ihrer alleinigen Verantwortung obliegt, in Bezug auf ihre Anlagen die Einhaltung der sie selbst und/oder die Anlagen betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig durchsehen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater hinzuziehen bezüglich (i) der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) der Devisenbeschränkungen, denen sie bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen in ihren eigenen Ländern

unterliegen, (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen und (iv) der sonstigen Folgen solcher Tätigkeiten. Insbesondere Rechtsträger, die im Sinne der Definition der Richtlinie 2009/138/EG als Versicherungsunternehmen gelten, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt sein; Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, und stellt kein Angebot gegenüber solchen Personen dar, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorschriften, die das für sie maßgebliche aufsichtsrechtliche Regime vorsieht, Anwendung finden und dass es, falls eine solche Entschädigungseinrichtung existiert, möglicherweise kein Recht auf Entschädigung unter diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gibt.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem Fonds um einen Investmentfonds handelt, der als OGAW aufgelegt ist. Seine Teilfonds sollten nicht als Bankprodukte betrachtet werden. Die Kapitalerhaltung ist zwar ein wichtiger Bestandteil des Anlageziels der Teilfonds, doch sie ist nicht garantiert. Weder JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. (die Verwaltungsgesellschaft), die Anlageverwalter noch andere Gesellschaften der JPMorgan-Chase-&-Co.-Gruppe stellen Kapital bereit, falls innerhalb der Teilfonds ein Kapitalverlust eintritt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen die Übersetzung in eine entsprechende Sprache erfordern. Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist immer die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Jurisdiktion widerspricht.

Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds sind unter irgendwelchen Umständen als Erklärung zu verstehen oder beinhalten, dass sich die Angelegenheiten des Fonds nicht verändert haben oder dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Der neueste Jahresbericht sowie – falls dieser später veröffentlicht wurde – der neueste Halbjahresbericht bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Diese Dokumente und die vom Fonds veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei dessen örtlichen Verkaufsstellen erhältlich, die in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. sind berechtigt, Telefonaufzeichnungsverfahren einzusetzen, um u.a. Auftragserteilungen und Anweisungen aufzuzeichnen. Die telefonische Erteilung von Anweisungen oder Aufträgen gilt als Einverständnis der Gegenpartei zur Bandaufzeichnung der zwischen dieser Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geführten Gespräche sowie zur Verwendung derartiger Bandaufzeichnungen bei Gerichtsverfahren oder für sonstige Belange im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co.

Außer soweit in diesem Absatz festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine die Anleger betreffenden vertraulichen Informationen weitergeben, sofern sie nicht durch Gesetze oder Verordnungen bzw. durch Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der

Datenschutzrichtlinie hierzu verpflichtet ist. Anteilinhaber und potenzielle Anleger erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten sowie vertrauliche Informationen, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Bevollmächtigten, Vertretern, Untervertretern und bestimmten Dritten in jedem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geschäftlich tätig oder durch einen Dienstleistungsanbieter vertreten ist (auch in Ländern, die keinen gesetzlichen Schutz für die personenbezogenen Daten von Anlegern bieten, der dem in der Europäischen Union geltenden Schutz gleichwertig ist), zum Zweck der Verwaltung und der Fortentwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, verändert, verarbeitet oder anderweitig verwendet werden dürfen. Gemäß der geltenden Gesetzgebung haben Anleger möglicherweise gewisse Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, darunter das Recht, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und deren Berichtigung zu verlangen, sowie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die Datenschutzrichtlinie ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy sowie als Druckausgabe auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

INHALT

Hauptmerkmale und Glossar	7
Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds	17
2. Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds	18
3. Zusätzliche Anlagepolitik für alle Teilfonds.....	19
4. Pooling	19
5. Anlageerwägungen	19
Die Anteile	21
1. Zeichnung von Anteilen	22
2. Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen	25
3. Notierung von Anteilen	30
4. Umtausch von Anteilen.....	30
5. Rücknahme von Anteilen	31
6. Übertragung von Anteilen	34
7. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds	35
Allgemeine Informationen	35
1. Organisation	35
2. Versammlungen.....	36
3. Berichte und Abschlüsse	36
4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds	37
5. Pooling	37
6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile	38
6.1. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts von GMF mit variablem NIW	38
7. Ausschüttungspolitik	41
8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	43
9. Auflösung des Fonds	45
10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds	45
11. Interessenkonflikte	46
12. Wesentliche Verträge	47
13. Dokumente des Fonds und zusätzliche Informationen	47
Benachrichtigungen an die Anteilinhaber	48
Geschäftsführung und Verwaltung.....	48
1. Verwaltungsrat	48
2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle.....	49
3. Anlageverwalter	51
4. Verwahrstelle	51
Verwaltungs- und Fondsgebühren	52
1. Erläuterung der Gebührenstrukturen.....	52
2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren.....	53
3. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen	54
4. Transaktionsgebühren	55
5. Außerordentliche Aufwendungen.....	55
6. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen.....	55
7. Rundungsanpassungen.....	56
Besteuerung.....	56
1. Der Fonds.....	56
2. Anteilinhaber	57

3. Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union.....	57
4. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“).....	57
5. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen.....	59
Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern	61
Allgemeines	61
1. Irland.....	61
2. Italien.....	62
3. Die Niederlande	62
4. Singapur.....	62
5. Spanien.....	64
6. Vereinigtes Königreich.....	64
Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse.....	67
Allgemeine Anlagebestimmungen	67
Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos	79
Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunion	82
Zusatzinformationen über den Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften	82
In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten.....	83
Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds.....	85
• Credit-Teilfonds	86
JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund	86
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund	89
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity VNAV Fund.....	92
JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund	95
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund	98
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity VNAV Fund	101
JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund	104
JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity VNAV Fund.....	108
• Government-Teilfonds.....	112
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt CNAV Fund	112
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt VNAV Fund	116
JPMorgan Liquidity Funds – USD Government LVNAV Fund	120
JPMorgan Liquidity Funds – USD Government VNAV Fund	124
JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund	128
JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury VNAV Fund	131
Anhang IV - Annahmeschluss.....	134
Anhang V – Risikofaktoren	136
Anhang VI – Sicherheiten	141
Anhang VII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland .	143

Hauptmerkmale und Glossar

Die gesamte nachfolgende Zusammenfassung wird durch Bezugnahme auf die ausführlichen Informationen an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts präzisiert.

Methode der fortgeführten Anschaffungskosten	Bewertungsmethode, bei der die Kosten von Anlagen angepasst werden, um die Abschreibung von Zuschlägen oder Abschlägen über die Restlaufzeit der Anlage im Sinne der GMF-Verordnung zu berücksichtigen.
Asset Backed Commercial Paper(s) oder ABCP	Ein kurzfristiges Schuldinstrument, das auf Diskontbasis ausgegeben wird. Die Erlöse aus der Ausgabe von ABCP werden hauptsächlich verwendet, um Beteiligungen an verschiedenen Vermögenswerten zu erhalten, beispielsweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Verbraucherkrediten oder Autokrediten. Diese Finanzierungen können über den Kauf einer herkömmlichen Anleihe oder einen gesicherten Kredit erfolgen.
Asset-Backed-Securities (ABS)	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Bonität und effektive Fälligkeit sich aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten ableiten. Diese Vermögenswerte können Kreditkarten-, Autokredit-, Hypotheken-, Studentenkredit- und Anlagenleasingforderungen sowie besicherte Repo-Kredite und EETCs (Enhanced Equipment Trust Certificates) sein.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
AUD	Australischer Dollar.
Vergleichsindex	Vorbehaltlich anderslautender Angaben ist der in Abschnitt 3 von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ für jeden Teilfonds angegebene jeweils aktuell gültige Vergleichsindex eine Bezugsgröße, an der die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Grad der Korrelation mit dem Vergleichsindex kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren, abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Teilfonds sowie der Konzentration der Vergleichsindex-Bestandteile. Wenn der Vergleichsindex eines Teilfonds Teil der Anlagepolitik ist, wird dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, und der Teilfonds wird darauf abzielen, den Vergleichsindex zu übertreffen. „Noch nicht festgelegt“ wird anstelle des Vergleichsindex in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ für die Teilfonds angegeben, die noch nicht aufgelegt wurden. Der Begriff „Total Return Gross“ wird für einen Vergleichsindex verwendet, wenn die Rendite vor Abzug von Steuern auf Dividenden angegeben wird.
Geschäftstag	Für Teilfonds mit dem EUR als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, außer Samstag oder Sonntag, mit Ausnahme von Tagen, die von der Europäischen Zentralbank als ein TARGET-Feiertag (TARGET closing day) ausgewiesen wurden, des 1. Weihnachtsfeiertags und/oder des zweiten Weihnachtsfeiertags in Großbritannien (oder zusätzlicher Bankfeiertage, wenn der 25. und/oder der 26. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen) und aller zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tage. Für Teilfonds mit dem US-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Federal Reserve Bank of New York und die New York Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Pfund Sterling als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Bank of England und die London Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem australischen Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag außer Samstag und Sonntag,

an dem Banken in Sydney für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Singapur-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Monetary Authority of Singapore offen ist, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftstag bei Teilfonds bestimmte Tag wird den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds durch Bekanntmachung, die bei der Luxemburger Börse mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor einem solchen Tag veröffentlicht wird, über das JPMorgan Global Cash Portal (www.jpmorgan.com/assetmanagement/globalcash) und per E-Mail-Kommunikation an alle Anteilhaber mitgeteilt, die auf einer aktuellen Verteilerliste, die auf der Grundlage des Anteilhaberregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Informationen werden auch während der normalen Öffnungszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Caisse de Consignation

Die *Caisse de Consignation* ist eine Luxemburger Regierungsbehörde. Ihr obliegt die Verwahrung von ihr von Finanzinstituten anvertrauten Vermögenswerten, auf die kein Anspruch erhoben wurde, im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen. Die Verwaltungsgesellschaft hinterlegt unter bestimmten im Verkaufsprospekt beschriebenen Bedingungen Vermögenswerte von Anteilhabern bei der Caisse de Consignation.

Konstanter NIW

Ein Nettoinventarwert pro Anteil der stabil ist und gegebenenfalls anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 und 32 der GMF-Verordnung für CNAV GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV GMF berechnet und auf den nächsten Prozentpunkt oder dessen Gegenwert gerundet wird.

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Tel.: (+352) 26 25 11, Fax: (+352) 26 25 1 2601. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde des Fonds in Luxemburg.

Handelsgrundlage

Terminkursgestaltung (ein Terminkurs ist ein Kurs, der aufgrund des Bewertungspunkts nach dem Abschlussstichtag des Teilfonds errechnet wird).

Schuldtitel

Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Paper.

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.

Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat des Fonds (nachstehend als der „Verwaltungsrat“ oder die „Mitglieder des Verwaltungsrates“ bezeichnet).

Vertriebsgesellschaft

Die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit dem Vertrieb oder der Veranlassung des Vertriebs der Anteile ordnungsgemäß beauftragte natürliche oder juristische Person.

Ausschüttungen

Ausschüttungen, die allen Anteilklassen des Teilfonds zurechenbar sind, wie im Verkaufsprospekt unter „Ausschüttungspolitik“ angegeben.

Dokumente des Fonds

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Ergänzungen und Finanzberichte.

Zulässige(r) Staat(en)

Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlageziele jedes Teilfonds für geeignet halten. Zulässige Staaten in dieser Kategorie umfassen Staaten in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und der südwestlichen Pazifikregion und Europa.

ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ist eine unabhängige EU-Behörde, die zum Erhalt der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen

Union beiträgt, indem sie die Integrität, die Transparenz, die Effizienz und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte sicherstellt und für einen besseren Schutz der Anleger sorgt.

EU-Mitgliedstaat(en)	<i>Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.</i>
EURIBOR	(Euro Interbank Offer Rate). Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am EU-Interbankenmarkt Gelder in marktgängiger Größe entleihen.
EUR/Euro	Die offizielle einheitliche europäische Währung, die von einer Reihe der EU-Mitgliedstaaten, die Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (im Sinne der EU-Gesetzgebung) sind, angenommen wurde.
FATF	Financial Action Task Force (auch genannt <i>Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“</i>). Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Einführung von nationalen und internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jedes Jahres.
Fonds	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die nach luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> , („SICAV“) gegründet wurde. Der Fonds umfasst eine Anzahl von Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen haben.
GBP	Britisches Pfund Sterling.
Historische Wertentwicklung	Informationen zur historischen Wertentwicklung jeder Anteilklasse eines Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen der betreffenden Anteilklasse enthalten, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.
Institutionelle(r) Anleger	Ein Anleger im Sinne des Art. 174 des luxemburger Gesetzes, was zur Zeit Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die entweder in eigenem Namen oder im Namen ihrer Kunden - welche Anleger im Sinne dieser Definition sind - handeln oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften (qualified holding companies) einschließt. Weitere Einzelheiten zu den Eignungsvoraussetzungen zur Qualifizierung als institutioneller Anleger finden Sie in dem Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen“.
Anlageverwalter	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung und die Beratungsfunktionen für jeden Teilfonds einem der Anlageverwalter übertragen, die im nachstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt und für jeden Teilfonds in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ näher beschrieben sind.
JPMorgan Chase Bank, N.A.	JPMorgan Chase Bank N.A., 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA („JPMCB“), ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.
JPMorgan Chase & Co.	Die oberste Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA, sowie die direkten und indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaft weltweit.

Wesentliche Anlegerinformationen	Der Fonds veröffentlicht für jede Anteilklasse jedes Teilfonds ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document bzw. KIID), das die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Informationen enthält, um Anlegern die Wesensart des Teilfonds und die Risiken einer Anlage in ihm zu erläutern. Wir raten Anlegern zur Lektüre dieses Dokuments, so dass sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.
Rechtsform	Eine im Großherzogtum Luxemburg gegründete offene Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds.
LIBID	(L ondon I nterbank Bid Rate). Zinssatz, zu dem Banken am Londoner Interbankenmarkt bereit sind, Einlagen von einer anderen Bank anzunehmen.
LIBOR	(L ondon I nterbank O ffered R ate). Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am Londoner Interbankenmarkt Gelder in marktgängiger Größe entleihen.
GMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder LVNAV-GMF	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(12) der GMF-Verordnung, der den speziellen Anforderungen in Artikel 29, 30, 32 und 33(2)(b) der GMF-Verordnung entspricht und dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1. Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. LVNAVs sind kurzfristige GMF.
Verwaltungsgesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde vom Verwaltungsrat des Fonds als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds Funktionen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration, Register- und Transferstelle und Marketing wahrnehmen und kann diese Aufgaben auch zum Teil an Dritte delegieren.
Bewertung zu Marktpreisen (Mark-to-Market)	Bewertung von Positionen zu verfügbaren Schlusskursen von unabhängigen Quellen, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Preisnotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.
Bewertung zu Modellpreisen (Mark-to-Model)	Jede Bewertung, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise aus einem oder mehreren Marktpreisen, internen Finanzmodellen oder einer Kombination aus beidem errechnet wird.
Mindestanlage	Die Mindestanlagehöhen für die Erst- und Folgeanlagen sind unter „Die Anteile Mindestzeichnung und Eignung im Hinblick auf Anteile“ aufgeführt.
Datenschutzrichtlinie	Die von J.P. Morgan Asset Management International Limited im eigenen Namen und im Namen ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen herausgegebene Datenschutzrichtlinie, die verfügbar ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy .
GMF-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Geldmarktfonds oder GMF	Ein Fonds oder einer seiner Teilfonds, der als Geldmarktfonds im Sinne der GMF-Verordnung gilt.
Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 2(1) der OGAW-Richtlinie und gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EU der Kommission.
Mortgage-Backed-Security (MBS)	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Bonität und effektive Fälligkeit sich aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Hypothekenpool ableiten.
Nettoinventarwert je Anteil oder NIW	In Bezug auf alle Anteile jeder Anteilklasse der Wert je Anteil, berechnet in Übereinstimmung mit den betreffenden, unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegten Bestimmungen. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann je nach Sachlage ein konstanter NIW oder ein variabler NIW sein.

GMF mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel oder CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(11) der GMF-Verordnung, dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1 Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel sind kurzfristige GMF.
Rücknahme von Anteilen	Vorbehaltlich bestimmter in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Beschränkungen können Anteilinhaber jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu einem dem Nettoinventarwert je Anteil der betroffenen Anteilklasse entsprechenden Preis verlangen, welcher am anwendbaren Bewertungstag festgelegt wurde, gegebenenfalls abzüglich eines geltenden Abschlags.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse desselben), welche allerdings nicht zwingend der Währung entspricht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt sind.
Geregelter Markt	Der in Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente definierte Markt sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Jede Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere oder mit einem Titel oder einem Wertpapier verbundene Rechte von einer Gegenpartei im Gegenzug für die Zusicherung erhält, diese zu einem bestimmten Preis zu einem Termin in der Zukunft, welche bereits festgelegt wurden oder noch festzulegen sind, wieder zurückzuverkaufen.
Risikoerwägungen	Wie in Anhang V ausführlicher dargelegt, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Wert einer Anlage in die Anteile schwanken kann und der Wert der von einem Anleger gezeichneten Anteile nicht garantiert ist. Das mit jedem einzelnen Teilfonds verbundene Risikoniveau wird in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ unter der Überschrift „Risikoprofil“ dargelegt.
Verkaufsstelle	Die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten für den Vertrieb und/oder die Vermarktung der Anteile eines Teilfonds und zur Erbringung von Registrierungsdienstleistungen vor Ort ernannte Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle oder Repräsentant.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
SGD	Singapur-Dollar.
Anteile	Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. In Bezug auf Namensanteile können Anteilsbruchteile in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Namensanteile werden durch Übersendung einer Ausführungsbestätigung an den Anleger nach Ausgabe der Anteile ausgegeben und bestätigt. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.
Anteilklasse(n)/ Klasse(n)	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen (nachstehend als „Anteilklasse“ bzw. „Klasse“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Struktur für Rücknahmeabschläge, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung

	oder Ausschüttungspolitik angewandt wird. Werden verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds ausgegeben, sind die Einzelheiten jeder Klasse im jeweiligen Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben.
Handel von Anteilen	Vorbehaltlich der im Abschnitt „Die Anteile“ festgelegten Beschränkungen und Gebühren sind Anteile zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme an jedem Bewertungstag des bzw. der jeweiligen Teilfonds verfügbar.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Kurzfristige GMF	Ein Teilfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10(1) der GMF-Verordnung investiert und den Portfoliovorschriften in Artikel 24 der GMF-Verordnung unterliegt, einschließlich LVNAV-GMF, CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und kurzfristige VNAV-GMF.
Standard-GMF oder Standard VNAV-GMF	Ein Teilfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10(1) und (2) GMF-Verordnung investiert und den Portfoliovorschriften in Artikel 25 GMF-Verordnung unterliegt und dessen Merkmale ausführlicher im Abschnitt „Merkmale und Anlagepolitik des Teilfonds – 1 Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. Ein Standard-GMF kann nicht als CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-GMF sondern nur als VNAV-GMF aufgelegt werden.
Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels die Auswahl der Anlage in einen oder mehrere Teilfonds (nachfolgend je nach Zusammenhang als „der Teilfonds“ oder „die Teilfonds“ bezeichnet), die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die Währungen, auf die ihre Anteile lauten, unterscheiden. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts erläutert. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt durch Ergänzung von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aktualisiert.
Zeichnung von Anteilen	Der Ausgabepreis je Anteil einer jeden Klasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, welcher am maßgeblichen Bewertungszeitpunkt festgelegt wird.
Umtausch	Wie nachstehend unter „Die Anteile – Umtausch“ ausführlicher beschrieben, können Anteilinhaber jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds auf Basis der Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen (einschließlich des Mindestzeichnungsbetrages) der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt, und soweit nicht im entsprechenden Teil von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ etwas Gegenteiliges bestimmt ist.
OGA	Ein O rganismus für G emeinsame A nlagen.
OGAW	Ein O rganismus für G emeinsame A nlagen in W ertpapieren, der der unten definierten OGAW-Richtlinie unterliegt.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
OGAW-V-Richtlinie	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben

	der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
OGAW-V-Rechtsvorschriften	Die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Bestimmungen und die entsprechenden Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes sowie alle davon abgeleiteten oder damit verbundenen Gesetze, Satzungen, Bestimmungen, Rundschreiben und verbindlichen Leitlinien auf EU- oder nationaler Ebene.
OGAW-V-Bestimmungen	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
USD	US-Dollar.
Staatliche Stellen der US-Regierung	Bundesstaatliche oder einzelstaatliche Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika und Government-Sponsored Enterprises (staatlich unterstützte US-Unternehmen) der Vereinigten Staaten von Amerika.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird mindestens an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Ein „Bewertungstag“ ist ein Geschäftstag, mit Ausnahme - im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds - eines Tages, an dem eine Börse oder ein Markt, an der beziehungsweise dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen Börse beziehungsweise an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist. In Abweichung von dem oben Dargelegten kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Handel an einer solchen Börse bzw. an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktlage oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, dass ein solcher Geschäftstag ein Bewertungstag sein soll. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Übertragung und Umtausch von Anteilen jeder Klasse werden an jedem Bewertungstag vom Fonds in Luxemburg bis zu der Zeit entgegengenommen, die in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Eine Aufstellung der Tage, die für die einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.jpmgloballiquidity.com erhältlich.
Bewertungszeitpunkt	Zeitpunkt an einem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil bestimmt wird.
Variabler NIW	Ein Nettoinventarwert pro Anteil, der nicht stabil ist, grundsätzlich täglichen Schwankungen unterliegt und der gemäß Artikel 30 der GMF-Verordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet wird.
GMF mit variablem Nettoinventarwert oder VNAV-GMF	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(13) der GMF-Verordnung, der den speziellen Anforderungen in Artikel 29, 30 und 33(1) der GMF-Verordnung entspricht und dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1 Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. VNAV-GMF können Standard-Geldmarktfonds oder kurzfristige Geldmarktfonds („Kurzfristige VNAV-GMF“) sein.
WAL	Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted average life oder WAL) bezeichnet die durchschnittliche Dauer bis zur rechtlich festgelegten Fälligkeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des GMF, die den relativen Bestand bei jedem Vermögenswert widerspiegeln.
WAM	Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity oder WAM) bezeichnet die durchschnittliche Dauert bis zur rechtlich festgelegten Fälligkeit oder, falls dies kürzer ist, bis zur nächsten Zinsfestsetzung auf einen

Geldmarktsatz, aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des GMF, die den relativen Bestand bei jedem Vermögenswert widerspiegeln.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben beziehen sich alle hier gemachten Zeitangaben auf Luxemburger Ortszeit.

Die Verwendung eines Wortes im Singular beinhaltet, soweit der Kontext dies zulässt, die Pluralform und umgekehrt.

JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Eingetragener Sitz: 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25 148

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Iain O.S. Saunders, Banker, Duine, Ardfarn, Argyll PA31 8QN, Vereinigtes Königreich

Mitglieder des Verwaltungsrates

Susanne van Dootingh, Independent Director, Vlierbeekberg 125, 3090 Overijse, Belgien

Jacques Elvinger, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

John Li How Cheong, Fellow Chartered Accountant, The Directors' Office, 19 rue de Bitbourg, 1273 Luxemburg

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Peter Thomas Schwicht, Independent Director, Guiollettstraße 64, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich (zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority (FCA))

J.P. Morgan Investment Management Inc., 270 Park Avenue, New York, NY 10017, Vereinigte Staaten von Amerika

JF Asset Management Limited, 21st Floor, Chater House, 8 Connaught Road, Central, Hongkong

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, Postfach 1443, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds

1. Merkmale der Teilfonds

Der Fonds und all seine Teilfonds gelten als Geldmarktfonds und wurden von der CSSF gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung wie in „Hauptmerkmale und Glossar“ definiert ordnungsgemäß zugelassen.

Die Teilfonds werden entweder als (i) VNAV-GMF, (ii) LVNAV-GMF oder (iii) CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel konzipiert.

VNAV-GMF können entweder Standard VNAV-GMF oder kurzfristige VNAV-GMF sein, während LVNAV-GMF und GMF mit konstantem NIW für öffentliche Schuldtitel nur als kurzfristige Geldmarktfonds konzipiert werden können. Der jeweilige Teilfonds-Typ wird im entsprechenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Die strukturellen Merkmale jedes GMF sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts gelten für jeden Teilfonds. Daneben gelten für jeden GMF je nach Struktur spezielle Bestimmungen. Jeder GMF-Typ unterliegt Beschränkungen des Liquiditäts- und Portfoliorisikos (die in den „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ in Anhang II aufgeführt sind) sowie besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung (die in „Allgemeine Informationen, 6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ festgelegt sind).

Short-term MMF			Standard MMF
Government ("public debt") Constant Net Asset Value (CNAV) MMF	Low Volatility Net Asset Value (LVNAV) MMF*	Variable Net Asset Value (VNAV) MMF	Variable Net Asset Value (VNAV) MMF
Permitted investments: 99.5% in Eligible Assets that are government issued or guaranteed assets, reverse repurchase agreements secured with government issued or guaranteed assets, and cash WAM (max): 60 days WAL (max): 120 days Maturity (max): 397 days Daily Liquid Assets (min): 10% Weekly Liquid Assets (min): 30% Subscription/redemption price: Constant NAV	Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets WAM (max): 60 days WAL (max): 120 days Maturity (max): 397 days Daily Liquid Assets (min): 10% Weekly Liquid Assets (min): 30% Subscription/redemption price: Constant NAV	Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets WAM (max): 60 days WAL (max): 120 days Maturity (max): 397 days Daily Liquid Assets (min): 7.5% Weekly Liquid Assets (min): 15% Subscription/redemption price: Variable NAV	Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets WAM (max): 6 months WAL (max): 12 months Maturity (max): 2 years, with 397 days reset Daily Liquid Assets (min): 7.5% Weekly Liquid Assets (min): 15% Subscription/redemption price: Variable NAV

*Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen zu dem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen oder Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Short-term MMF	Kurzfristige GMF
Government ("public debt") Constant Net Asset Value (CNAV) MMF	GMF mit konstantem Nettoinventarwert (CNAV) für staatliche Papiere („öffentliche Schuldtitel“)

Permitted investments: 99,5% in Eligible Assets that are government issued or guaranteed assets, reverse repurchase agreements secured with government issued guaranteed assets, and cash	Zulässige Anlagen: 99,5% in zulässigen Vermögenswerten, die von Staaten emittiert oder garantiert wurden, umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch von Staaten emittierte oder garantierte Vermögenswerte besichert sind, und Barmittel
WAM (max): 60 days	WAM (max.): 60 Tage
WAL (max): 120 days	WAL (max.): 120 Tage
Maturity (max): 397 days	Laufzeit (max.): 397 Tage
Daily Liquid Assets (min): 10%	Täglich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 10%
Weekly Liquid Assets (min): 30%	Wöchentlich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 30%
Subscription/redemption price: Constant NAV	Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Konstanter NIW
Low Volatility Net Asset Value (LVNAV) MMF*	GMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (LVNAV)*
Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets	Zulässige Anlagen: Alle zulässigen staatlichen oder nicht-staatlichen Vermögenswerte
WAM (max): 60 days	WAM (max.): 60 Tage
WAL (max): 120 days	WAL (max.): 120 Tage
Maturity (max): 397 days	Laufzeit (max.): 397 Tage
Daily Liquid Assets (min): 10%	Täglich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 10%
Weekly Liquid Assets (min): 30%	Wöchentlich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 30%
Subscription/redemption price: Constant NAV	Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Konstanter NIW
Variable Net Asset Value (VNAV) MMF	GMF mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)
Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets	Zulässige Anlagen: Alle zulässigen staatlichen oder nicht-staatlichen Vermögenswerte
WAM (max): 60 days	WAM (max.): 60 Tage
WAL (max): 120 days	WAL (max.): 120 Tage
Maturity (max): 397 days	Laufzeit (max.): 397 Tage
Daily Liquid Assets (min): 7,5%	Täglich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 7,5%
Weekly Liquid Assets (min): 15%	Wöchentlich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 15%
Subscription/redemption price: Variable NAV	Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Variabler NIW
Standard MMF	Standard-GMF
Variable Net Asset Value (VNAV) MMF	GMF mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)
Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets	Zulässige Anlagen: Alle zulässigen staatlichen oder nicht-staatlichen Vermögenswerte
WAM (max): 6 months	WAM (max.): 6 Monate
WAL (max): 12 months	WAL (max.): 12 Monate
Maturity (max): 2 years, with 397 days reset	Laufzeit (max.): 2 Jahre, bei Neufestsetzung nach 397 Tagen
Daily Liquid Assets (min): 7,5%	Täglich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 7,5%
Weekly Liquid Assets (min): 15%	Wöchentlich verfügbare liquide Vermögenswerte (min.): 15%
Subscription/redemption price: Variable NAV	Zeichnungs-/Rücknahmepreis: Variabler NIW

2. Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik und -ziele jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Merkmalen der einzelnen Teilfonds und wie in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, festgelegt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds

sein Ziel erreicht. Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines Teilfonds muss unter Einhaltung der unter „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen erfolgen.

Die jeweiligen Währungen, auf die in den Namen der Teilfonds verwiesen wird, beziehen sich auf deren Referenzwährung.

3. Zusätzliche Anlagepolitik für alle Teilfonds

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wie im Abschnitt „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben.

Die Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel halten.

4. Pooling

Wenn die Anlagepolitik der Teilfonds (und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften) dies erlaubt, kann der Verwaltungsrat zum Zwecke einer effizienten Verwaltung gemäß der Satzung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zentral zusammenfassen, so dass jeder Teilfonds am betreffenden Vermögenspool im Verhältnis zu den von ihm eingebrachten Vermögenswerten beteiligt ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Informationen – Pooling“.

5. Anlageerwägungen

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Informationen über die Bonität der festverzinslichen Wertpapiere eines speziellen Teilfonds sind Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ zu entnehmen.

Das Geschäftsvolumen an einigen internationalen Anleihemärkten kann weit unter demjenigen der weltweit größten Märkte liegen, wie beispielsweise dem Markt in den Vereinigten Staaten. Daher können Anlagen eines Teilfonds an diesen Märkten weniger liquide sein und ihre Kurse können volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapiere, die an Märkten mit einem höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszyklen in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass Anlagen in Wertpapiere volatil sein können und deren Wert steigen, aber auch fallen kann, keine Zusicherung darüber abgegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Der Anteilpreis sowie der Ertrag können daher sowohl sinken als auch steigen, um Veränderungen im Nettoinventarwert eines Teilfonds widerzuspiegeln, und Anleger erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurück.

Interne Bonitätsverfahren

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft maßgeschneiderte interne Prüfungsverfahren für die Kreditqualität geschaffen (die „internen Bonitätsverfahren“), wobei der Emittent des Instruments und die Merkmale des Instruments selbst berücksichtigt worden sind, um die Kreditqualität der im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Instrumente zu bestimmen.

Die internen Bonitätsverfahren werden von einem speziell dafür vorgesehenen Team von Kredit-Research-Analysten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

Die internen Bonitätsverfahren werden von der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend überwacht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Verfahren geeignet sind und weiterhin eine genaue Abbildung der Kreditqualität der Instrumente liefern, in die die einzelnen Teilfonds etwa investieren. Die internen Bonitätsverfahren sind so flexibel konstruiert, dass sie sich an bisweilen auftretende Veränderungen der relativen Bedeutung der Bewertungskriterien anpassen lassen.

Die Kredit-Research-Analysten führen Fundamentalanalysen der Branchen, in die die einzelnen Teilfonds investieren, sowie der Unternehmen in diesen Branchen durch. Die Analysten konzentrieren sich dabei auf Trends, die Auswirkungen auf die jeweilige Branche, Region oder Produktart haben, sowie auf das Verständnis, wie sich neue Vorschriften, Richtlinien sowie politische und wirtschaftliche Trends auf die Kreditqualität der Instrumente auswirken können, in die die einzelnen Teilfonds unter Umständen investieren.

Durch die Anwendung der internen Bonitätsverfahren schaffen die Kredit-Research-Analysten eine „genehmigte Liste“ von günstig bewerteten Instrumenten, in die eine Anteilklasse investieren kann. Um die genehmigte Liste von Instrumenten zu erstellen, die eine günstige Bonitätsbewertung erhalten, weisen die Kredit-Research-Analysten jedem Emittenten (bzw. Garantiegeber) von Instrumenten unter Berücksichtigung der Merkmale der Instrumente ein internes Rating zu. Das interne Rating veranschaulicht die relative Kreditqualität des Emittenten und der Instrumente; das heißt, es verkörpert die beste Einschätzung der zugrunde liegenden Bonität der Wertpapiere und Instrumente des jeweiligen Emittenten durch die Kredit-Research-Analysten. Das interne Rating wird auf der Grundlage zahlreicher quantitativer und qualitativer Faktoren zugewiesen, die im Weiteren noch eingehender beschrieben werden, und beinhaltet die Bewertung der aktuellen Faktoren, kombiniert mit Annahmen über Szenarien, die sich für den Emittenten kurz- bis mittelfristig ergeben könnten.

In Übereinstimmung mit den internen Bonitätsverfahren muss das interne Rating, das dem jeweiligen Emittenten und Instrument zugewiesen wird, jährlich (oder häufiger, wenn die Marktlage dies erfordert) überprüft werden. Im Falle einer wesentlichen Änderung, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments im Sinne von Artikel 19 (4) (d) der Verordnung haben könnte, beispielsweise wenn die Kreditqualität eines Emittenten ungewiss oder „berichtenswert“ wird (zum Beispiel durch ein bedeutendes negatives Finanzereignis oder eine erhebliche Herabstufung durch eine Ratingagentur), wird die Kreditwürdigkeit des Emittenten unverzüglich neu beurteilt, und für spezifische Instrumente des betreffenden Emittenten innerhalb der Anteilklassen können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen könnten in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen der Instrumente den Verkauf der zugrunde liegenden Bestände oder das Halten der Bestände bis zur Fälligkeit beinhalten; in jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds liegt.

Die gemäß den internen Bonitätsverfahren bestimmten internen Ratings werden verwendet, um geeignete Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs des Engagements festzulegen, das ein Teilfonds in Bezug auf einen Emittenten eingehen darf, einschließlich monetärer Grenzwerte, Laufzeiten und Kontokonzentrationen. Von daher können die auf Teilfondsebene angewendeten Beschränkungen konservativer sein als die entsprechenden Beschränkungen, die in der Verordnung dargelegt sind. Veränderungen der von den Kredit-Research-Analysten zugewiesenen internen Ratings können ebenfalls unmittelbare Abänderungen dieser Beschränkungen nach sich ziehen.

Bei der Bestimmung des emittenten- und instrumentenspezifischen Kreditrisikos konzentrieren sich die Kredit-Research-Analysten auf die Beurteilung der Fähigkeit eines Emittenten oder Garantiegebers, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, wie auch auf die Merkmale eines bestimmten Instruments, da Instrumente in einem Ausfallszenario unterschiedlich reagieren können. Zur Kreditbewertung gehört sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Analyse.

- Quantitative Analyse

Die Kredit-Research-Analysten pflegen eigene Finanzmodelle zu den Emittenten, deren

Instrumente von einem Teilfonds gehalten werden können. Der Schwerpunkt der Modelle besteht darin, Finanzdaten zu analysieren, Trends zu identifizieren und wesentliche Einflussgrößen des Kreditrisikos nachzuverfolgen (und gegebenenfalls Prognosen zu entwickeln). Solche Modelle verwenden Metriken, darunter insbesondere eine Rentabilitätsanalyse, eine Cashflow- und Liquiditätsanalyse sowie eine Leverageanalyse. Die quantitative Analyse bedient sich auch historischer Beobachtungen von Ratingübergängen und Ausfallvolatilität über Ratingstufen und verschiedene Zeitintervalle (kürzere Intervalle begrenzen die Rating- und Ausfallvolatilität). Darüber hinaus bewerten die Kredit-Research-Analysten die zugehörigen Wertpapierkurse und Kreditspreads von Emittenten gegenüber den entsprechenden Vergleichsindizes, was einen Einblick in die relative Veränderung des Kreditrisikos (oder Ausfallrisikos) eines Emittenten im Vergleich zu den jeweiligen Sektoren oder Regionen gewährt.

- Qualitative Analyse

Bei der Bereitstellung ihrer qualitativen Analyse des Kreditrisikos der einzelnen Emittenten untersuchen die Kredit-Research-Analysten eine Vielzahl von Unterlagen, darunter Protokolle von Management-Meetings, Jahres- und Quartalsabschlüsse, Branchenpublikationen, fremde Researchergebnisse und Nachrichtenberichte. Die qualitative Kreditanalyse berücksichtigt die sich auf den Emittenten auswirkenden aktuellen makroökonomischen und Finanzmarktbedingungen und bewertet soweit möglich die folgenden Faktoren im Hinblick auf den jeweiligen Emittenten und das Instrument:

- Ertragskapazität im Verhältnis zu Kapitalreserven und Qualität der Vermögenswerte;
- Liquiditätsquellen;
- Fähigkeit, auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantiegeberspezifische Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, unter hochgradig ungünstigen Bedingungen Rückzahlungen zu leisten;
- Wettbewerbsposition des Emittenten oder des Garantiegebers innerhalb seiner Branche oder der Sektoren, in denen er hauptsächlich geschäftstätig ist;
- bei Staaten, zusätzlich zur politischen Stabilität, die Größe, Stärke und Diversität der Volkswirtschaft im Verhältnis zu Verschuldung und Eventualverbindlichkeiten;
- Kategorisierung von Instrumenten entsprechend Zahlungspriorität (vorrangig oder nachrangig) und Sekundärquellen für Rückzahlungen (beispielsweise ein Sicherungsrecht an der zugrunde liegenden Sicherheit zusätzlich zum Rückzahlungsversprechen des Emittenten). Eine solche Kategorisierung ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Delegierten, mögliche Verluste für einen Emittenten oder Garantiegeber im Falle eines Zahlungsausfalls zu bewerten;
- Dergestalt kurzfristiger Charakter von Geldmarktinstrumenten, dass die gehaltenen Instrumente ausreichend kurzfristig sind, um die Wahrscheinlichkeit schwerer Herabstufungen zu minimieren;
- Kategorisierung von Instrumenten entsprechend ihres Liquiditätsprofils und der Anlageklasse.

Bei Asset-Backed-Securities kann die Bewertung durch die Kredit-Research-Analysten insbesondere die Struktur der Zweckgesellschaft, die Stärke des die Zweckgesellschaft gegebenenfalls fördernden oder unterstützenden Unternehmens und andere für etwa notwendig erachtete Faktoren umfassen. Die Bestimmung von genehmigten Asset-Backed-Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere), wie etwa Asset-Backed Commercial Papers, basiert auf Folgendem (zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Elementen):

- Analyse der Bedingungen für jegliche Art von bereitgestellter Liquidität oder anderer Unterstützung; und
- Rechtliche und strukturelle Analysen, um zu bestätigen, dass das jeweilige Asset-Backed-Security für die investierende Partei nur ein minimales Kreditrisiko umfasst.

Die Anteile

Vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen sind Anteile aller Klassen jedes Teilfonds frei

übertragbar und jeweils berechtigt, an den Gewinnerlösen und den Erlösen aus der Auflösung, die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, gleichrangig teilzunehmen. Die Bestimmungen über die Verteilung sind nachfolgend niedergelegt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und die bei Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, enthalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte und jeder Anteil gewährt eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilhaber und allen Versammlungen des Teilfonds, an dem Anteile gehalten werden. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden nichtig. Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen aufgelegt werden (vgl. nachstehend „Ausschüttungspolitik“).

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen beschränken oder ausschließen, wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ ausführlicher dargelegt. Falls der Verwaltungsrat den Eindruck gewinnt, dass eine von der Inhaberschaft ausgeschlossene Person entweder allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile oder ein Anteilhaber ist, kann der Fonds alle auf diese Weise gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch aus einem oder in einen Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem sie eingehen, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bearbeitet, vorausgesetzt, sie gehen vor dem maßgeblichen Annahmeschluss ein, der in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Alle nach Annahmeschluss eingehenden Anträge werden am nächsten Bewertungszeitpunkt bearbeitet, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt. Demzufolge werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts zu diesem Bewertungszeitpunkt auf Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden normalerweise an dem auf die Ausführung der Transaktion folgenden Geschäftstag versandt.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind weiter unten enthalten.

1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds können an jedem Bewertungstag des entsprechenden Teilfonds, bis zu der Zeit erfolgen, die in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Anweisungen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungszeitpunkt bearbeitet, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt. Anteilhaber sind bei Erstzeichnung des Fonds verpflichtet, das Antragsformular im Original einzureichen. Bevor die Originaldokumente eingegangen sind, werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt. Anträge auf Anteile sollten an eine der Verkaufsstellen an die unten unter Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegebene Adresse oder an die Verwaltungsgesellschaft an ihre eingetragene Adresse in Luxemburg gesendet werden.

Das Erstauflegungsdatum oder die Zeichnungsfrist für jede(n) neu aufgelegte(n) oder aktivierte(n) Anteilklasse oder Teilfonds ist auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zu finden.

Anteile aller Klassen werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ausgegeben, der am jeweiligen Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Bewertungstags festgelegt wurde, an dem der Antrag angenommen wurde, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Zeichnungen von Anteilen erfolgen zu einem Preis, der je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dem konstanten NIW oder dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und gemäß folgenden Bestimmungen:

- Zeichnungen von Anteilen von VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht;

- Zeichnungen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Zeichnungen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Der konstante und der variable NIW werden gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ berechnet.

Anteile werden normalerweise nach Annahme der Zeichnung ausgegeben. Diese Ausgabe ist an die Bedingung gebunden, dass frei verfügbare Mittel als Zahlung für die Anteile vom Anleger eingegangen sind. Diese Zahlung muss bis zum Abrechnungstag (der „Abrechnungstag“) geleistet werden. Abrechnungstag ist der in Anhang IV „Annahmeschluss“ angegebene betreffende Bewertungstag für die Anteilklasse.

Bis zum Zeitpunkt, zu dem die Zahlung des Anlegers für die Anteile beim Fonds eingegangen ist, sind die Anteile zugunsten des Fonds verpfändet.

Wird die Zahlungsverpflichtung nicht valutigerecht erfüllt, hat dies zur Folge, dass die Anteile jederzeit nach dem Abrechnungstag ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers durch Rücknahme auf Kosten des Anlegers annulliert werden. Bei Anteilklassen, die nicht am Tag des Zeichnungsantrags abgerechnet werden, kann der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft die Anteile umgehend zurücknehmen, falls der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Eingang des Zeichnungsantrags und vor der Abrechnung von einem Marktereignis oder einem den Anleger betreffenden Ereignis Kenntnis erlangt, das nach Auffassung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich dazu führen wird, dass der Anleger nicht imstande oder willens sein wird, den Zeichnungspreis bis zum Abrechnungstag zu zahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmeerlös ist vom Anleger auf schriftliches Verlangen zum Ausgleich der vom Fonds erlittenen Verluste zu bezahlen. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können auch das Pfandrecht des Fonds jederzeit und nach freiem Ermessen durchsetzen, Klage gegen den Anleger erheben oder alle Kosten oder Verluste, die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit bestehenden Positionen des Anlegers im Fonds verrechnen. Falls die Rücknahmeerlöse den Zeichnungspreis und die vorgenannten Kosten übersteigen, wird die Differenz vom Fonds einbehalten; und falls die Rücknahmeerlöse und andere tatsächlich vom Anleger beigetriebene Beträge niedriger sind als der Zeichnungspreis, wird der Fehlbetrag vom Fonds getragen.

Die Übertragung oder der Umtausch der Anteile ist unzulässig und die Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen sind ausgesetzt, bis die Zahlung des Anlegers für die Anteile eingegangen ist.

Zeichnungsanträge werden entsprechend den im Antragsformular angegebenen Bedingungen bearbeitet.

Zahlungen für Anteile müssen bei der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse per Überweisung am Abrechnungstag eingehen. Zeichnungsanträge in jeder anderen wichtigen, frei konvertierbaren Währung werden nur angenommen, soweit der Verwaltungsrat dies bestimmt hat und wenn bei der Verwaltungsgesellschaft frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich Zeichnungen von Anteilen gegen Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erwerben kann, annehmen. Jegliche derartige Sacheinlage wird in einem Prüfungsbericht bewertet, der gemäß den Anforderungen der

Luxemburger Gesetze erstellt wird. Alle zusätzlichen Kosten, die mit Sacheinlagen im Zusammenhang stehen, werden nicht vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen und dies aus jeglichem Grund. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine von einer US-Person stammende, zu deren Gunsten erfolgende oder von dieser gehaltene Zeichnung akzeptieren, wobei „US-Person“ definiert ist als:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine direkte Zeichnung akzeptieren, die von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Sollte ein Anteilinhaber (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) werden, kann er der US-amerikanischen Quellenbesteuerung und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei einer zuständigen Steuerbehörde unterliegen, darunter der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service), und ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend davon zu unterrichten.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten bzw. zusammen mit Vermögenswerten erworben werden von (i) Titel I des „United States Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 („ERISA“) in seiner geänderten Fassung unterliegenden Pensionsplänen; (ii) Section 4975 des „United States Internal Revenue Code“ von 1986 unterliegenden individuellen Pensionskonten oder -plänen; und/oder (iii) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das zugrunde liegende Vermögen die Vermögenswerte von Arbeitnehmerleistungsplänen oder Plänen aufgrund von Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Section 3(42) des ERISA, beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, in der sie die Erfüllung der obigen Einschränkungen bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Vertrieb von Anteilen einer bestimmten Klasse bzw. eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist einzustellen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden

Klasse durch die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt wurde (siehe „Allgemeine Informationen - Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Das Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) und die damit zusammenhängenden großherzoglichen und ministeriellen Anordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde skizzieren Verpflichtungen, durch die der Missbrauch eines Organismus für gemeinsame Anlagen, wie der Fonds, zu Geldwäschezwecken verhindert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifikation der Anleger eingeführt, das erfordert, dass jedem Antragsformular für eine Anlage im Fonds die Unterlagen beizufügen sind, die in der jeweils geltenden Fassung dieses Formulars aufgeführt sind.

Alle der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zugeleiteten Informationen werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger Datenschutzgesetzen verwahrt und verwendet. In allen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, zusätzliche Informationen und Dokumente einschließlich Übersetzungen, Anteilscheine und aktuelle Versionen dieser Dokumente, anzufordern, um sicherzugehen, dass die nach Luxemburger Recht geltenden Identifizierungsanforderungen erfüllt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten (nachfolgend angegebenen) Vertriebsgesellschaften Verträge abschließen, in denen diese sich verpflichten, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Nominees zu handeln oder solche zu benennen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsgesellschaft im Namen des Nominees im Interesse einzelner Anleger Zeichnung, Umtausch oder Rückgabe von Anteilen und die Eintragung der entsprechenden Vorgänge unter dem Namen des Nominees im Verzeichnis der Anteilinhaber des Fonds beantragen. Der Nominee/Diese Vertriebsgesellschaft führt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individualisierte Informationen über seine Anteilbestände am Fonds zur Verfügung. Wenn nicht das jeweils vor Ort geltende Recht oder die Verwaltungspraxis etwas anderes bestimmt, können Anleger Anlagen unmittelbar in den Fonds tätigen, ohne die Dienste eines Nominees in Anspruch zu nehmen. Wenn nicht das vor Ort geltende Recht etwas anderes bestimmt, hat jeder Anteilinhaber, der Anteile in einem Nominee-Account über eine Vertriebsgesellschaft hält, einen unmittelbaren Anspruch auf die Anteile.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollständig gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär im Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers im Fonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds wahrzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

2. Mindestzeichnungsbetrag und Eignung von Anteilen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbetrag für Folgezeichnungen für jede Anteilklasse sind nachstehend aufgeführt.

Mindesterstzeichnungsbeträge

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
Cap R (acc.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
Capital (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
C (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
E (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Institutional (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Reserves (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
B (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
Agency (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
G (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
A (acc.)	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 30.000	AUD 50.000	SGD 50.000
D (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
Morgan (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
C (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
E (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen

Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (dist.)	USD 10 Millionen	-	GBP 6 Millionen	-	-
R (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
G (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 1 Million	EUR 1 Million	GBP 600.000	AUD 1 Million	SGD 1 Million
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000

Die Anteile der Klasse D können nur von Vertriebsgesellschaften erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und die Anteile für Rechnung ihrer Kunden kaufen.

Anteile der Klasse P können ausschließlich von Kunden von J.P. Morgan International Bank Limited („JPMIBL“) erworben werden, die im Vereinigten Königreich von JPMIBL beraten werden. Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die den Anteilen der Klasse P belastet werden kann, ist im Abschnitt „Kosten und Aufwendungen“ von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da JPMIBL ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Für Anteile der Klasse E, G, Cap R und R sind nur Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften zulässig, die infolge der geltenden Gesetze und Bestimmungen keinen Anspruch auf Provisionen oder Retrozessionen haben oder diese nicht erhalten möchten. Anteile der Anteilkategorie G können ausschließlich von Finanzintermediären und Vertriebsstellen erworben werden, die (i) im eigenen Namen, (ii) im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) oder (iii) für Rechnung eines institutionellen Anlegers tätig werden.

Anteile der Klasse X können nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften (JPMorgan Chase & Co.) sind, die die jeweils für Kundenkonten der JPMorgan Chase & Co. festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Kontounterhaltung oder Eignungsbedingungen erfüllen. Die Anteilsklassen X sind konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die normalerweise gegenüber dem Fonds erhoben und dann auf den Anteilpreis umgelegt wird, stattdessen von der Verwaltungsgesellschaft oder durch das jeweilige Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. direkt bei dem Anteilinhaber verwaltungsmäßig erhoben und eingezogen wird.

„(flex dist.)“-Anteile können ausschließlich von Anlegern erworben werden, die zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Umtauschs der Rücknahme von Anteilen, wie unten in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz (flex dist.)“ beschrieben, ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Verkauf von Anteilen der Klassen X, Capital, Institutional, Agency, Premier, Morgan und Reserves ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die wie folgt definiert werden:

- Institutionelle Anleger, wie Banken und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Konzerngesellschaften der Industrie, der Wirtschaft und des Finanzsektors, die jeweils im eigenen Namen zeichnen, und Strukturen, welche solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen aber für Rechnung eines institutionellen Anlegers, wie oben definiert, tätig werden.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden, welche im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden.
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilinhaber Institutionelle Anleger im Sinne der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen, ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilseigner/wirtschaftliche Eigentümer Einzelpersonen sind, die außerordentlich vermögend sind und berechtigterweise als erfahrene Anleger betrachtet werden können, und deren Gesellschaftszweck das Halten von bedeutenden finanziellen Beteiligungen/Anlagen für eine Person oder eine Familie ist.
- Eine Holdinggesellschaft oder vergleichbare juristische Person, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, welche aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Anleger begründet.

Der Fonds wird keine Anteile dieser Klasse an Anleger ausgeben oder übertragen, die nicht als institutionelle Anleger betrachtet werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von Anteilen einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse bis zu dem Tag hinauszögern, an dem ihm ein ausreichender Nachweis darüber vorliegt, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt den Anschein hat, dass ein Inhaber von Anteilen, die zu einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse gehören, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat entweder die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen unter „5. Rücknahme von Anteilen“ zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass eine Klasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert), und den betreffenden Anteilinhaber von einem solchen Umtausch unterrichten.

Wenn ein Anteilinhaber wünscht, seine Anteile einer bestimmten Anteilklasse aufzustocken, muss die weitere Zeichnung mindestens dem Betrag entsprechen, der in der untenstehenden Tabelle aufgeführt ist. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Folgezeichnungen zu akzeptieren, die niedriger sind als der festgelegte Betrag.

Mindestbetrag für Folgezeichnungen

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
B (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
E (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (acc.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Capital (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Institutional (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
R (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
W (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
G (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Agency (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Reserves (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
A (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
D (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
Morgan (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
E (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
G (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000

R (dist.)	USD 100.000	-	GBP 60.000	-	-
R (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000

Auf diese Mindestbeträge kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jeweils verzichtet werden. Der angegebene Mindestzeichnungsbetrag gilt nicht, wenn die Anteile durch Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. oder durch von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter oder Vertriebsgesellschaft ernannte Dritte gezeichnet werden, die im Namen ihrer Kunden zeichnen.

Wenn ein Anteilinhaber einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds einen Bestand aufbaut, der von seinem Umfang her ausreicht, die Mindestanforderungen für die Zeichnung einer „parallelen Anteilklasse“ innerhalb dieses Teilfonds mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen zu erfüllen, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Anteile der „parallelen Anteilklasse“ mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen umtauschen. Eine „parallele Anteilklasse“ innerhalb eines Teilfonds ist eine Anteilklasse, die mit der anderen in sämtlichen wesentlichen Eigenschaften (einschließlich der Anlage- und Ausschüttungspolitik) identisch ist, mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrages und der damit verbundenen Aufwendungen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile von solchen Anteilinhabern beschließen, deren Bestand niedriger als der in der obigen Tabelle „Mindesterstzeichnungsbeträge“ festgelegte Mindestzeichnungsbetrag ist oder die nicht in der Lage sind, weitere geltende Eignungsvoraussetzungen, die vorstehend oder in dem betreffenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind, zu erfüllen. In solch einem Fall erhält der betroffene Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand so zu erhöhen, dass er den Betrag übersteigt, oder die Eignungsvoraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen. Wenn es den Anschein hat, dass ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer einer Klasse, für die oben genannte oder unten unter der Überschrift Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebene besondere Eignungskriterien gelten, diese Kriterien nicht erfüllt, kann der Fonds die betreffenden Anteile zurücknehmen und den Anteilinhaber von der Rücknahme in Kenntnis setzen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilklasse umtauschen, für die der Anteilinhaber geeignet ist (vorausgesetzt, dass eine Anteilklasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert, was sich aber, der Klarheit halber, nicht notwendigerweise auf die von dieser Anteilklasse zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen beziehen muss), und den betreffenden Anteilinhaber von einem solchen Umtausch unterrichten.

3. Notierung von Anteilen

Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen der Teilfonds (mit Ausnahme der Anteile der Klassen P und X) an einer Börse notiert werden. Vollständige Angaben zur Notierung jeder Anteilklasse sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft jederzeit auf Anfrage erhältlich.

4. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch ist nur möglich für Klassen innerhalb desselben Teilfonds, oder zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds, wo die Ausgabewährung der Klassen die gleiche ist, soweit nicht die Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Vorbehaltlich vorstehender Beschränkungen und vorbehaltlich einer Aussetzung der Bestimmung der betreffenden Nettoinventarwerte sind Anteilinhaber berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen vorhandenen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch in derselben Weise beantragen wie die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen. Das Umtauschrecht ist jedoch abhängig von der Erfüllung der Bedingungen (einschließlich möglicher Mindestzeichnungsbeträge), die für diejenige Klasse gelten, in die getauscht werden soll. Hat ein Umtausch zur Folge, dass der Wert des Bestandes eines Anteilinhabers in der neuen Klasse geringer ist als der oben unter „2. Mindestzeichnungsbeträge und Eignung im Hinblick auf Anteile“ angegebene Mindestzeichnungsbetrag, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Anteile abzulehnen. Wenn infolge eines Umtauschs der Wert eines Bestandes eines Anteilinhabers in der ursprünglichen Klasse niedriger werden würde als der betreffende Mindestzeichnungsbetrag, kann der Anteilinhaber (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt.

Die Anzahl der bei Umtausch ausgegebenen Anteile hängt von den Nettoinventarwerten der beiden Klassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Antrag auf Umtausch eingegangen ist, ab. Falls es keinen gemeinsamen Bewertungstag für zwei Klassen gibt, erfolgt der Umtausch auf Basis der am darauf folgenden Bewertungstag für jede der zwei Klassen berechneten Nettoinventarwerte. (Die Bearbeitung von Anträgen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, wird wie bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen auf den nächsten Bewertungstag verschoben.) Bei VNAV-GMF, die mehrere Nettoinventarwerte pro Anteil an einem Bewertungstag berechnen, erfolgt der Umtausch nach bestmöglichen Bemühen zum nächsten Bewertungszeitpunkt und in jedem Fall am selben Bewertungstag, sofern der Umtauschantrag vor dem letzten Annahmeschluss des betreffenden Bewertungstags eingegangen ist.

5. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile bis zu dem in Anhang IV „Annahmeschluss“ genannten jeweiligen Annahmeschluss an einem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds beantragen. Rücknahmeanträge sind zu senden an die Verwaltungsgesellschaft oder, wenn angemessen, an die Adresse der jeweiligen Verkaufsstelle (sofern eine ernannt worden ist, um solche Rücknahmen zu behandeln), wie in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben.

Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse, der gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ und wie nachfolgend ausführlicher beschrieben zum betreffenden Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde, vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem maßgeblichen Annahmeschluss ein, der in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Anweisungen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungszeitpunkt durchgeführt, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt.

Rücknahmen von Anteilen erfolgen zu einem Preis, der je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dem konstanten NIW oder dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und gemäß folgenden Bestimmungen:

- Rücknahmen von Anteilen von VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der

konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen folgende Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Der konstante und der variable NIW werden gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ berechnet.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen von VNAV-GMF werden von der Verwaltungsgesellschaft an jedem der in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegten Bewertungszeitpunkte bearbeitet.

Rücknahmeanträge bezüglich der ausschüttenden Anteile von LVNAV-GMF und CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel können am Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft zu den auf der Website www.jpmgloballiquidity.com angegebenen Zeiten bearbeitet werden, wobei Rücknahmezahlungen danach erfolgen.

Es besteht keine Garantie und es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmen zu einer bestimmten Zeit vor dem Ende des Bewertungstags bearbeitet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung die Zeiten ändern, zu denen Rücknahmen bearbeitet werden, Rücknahmen auf einen späteren Zeitpunkt des Bewertungstags verschieben oder während des Bewertungstags jederzeit Rücknahmen unter den in Abschnitt „7.1 Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dargelegten Umständen aussetzen.

Ungeachtet der verschiedenen Zeiten, zu denen Rücknahmen an einem Bewertungstag für alle Arten von GMF bearbeitet werden, halten Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilklassen, die ihre Anteile an dem Bewertungstag zurückgeben, am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Tag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

Es werden keine Rücknahmezahlungen getätigt, bis das Antragsformular im Original vorliegt und die jeweiligen Zeichnungsgelder vom Anteilinhaber erhalten wurden und alle nach den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche notwendigen Prüfungen erfolgt sind. Rücknahmeerlöse können bei Eingang gefaxter Anweisungen gezahlt werden, wenn diese Zahlung auf das vom Anteilinhaber im ursprünglich vorgelegten Antragsformular angegebene Konto geleistet wird. Jedoch können Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers nur nach dem Erhalt von Originalunterlagen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigener Wahl Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilinhabern im Zusammenhang mit einem Rücknahmeantrag für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilinhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Rücknahmen in diesem Abschnitt vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann. Dies lässt den Bewertungstag, zu dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, ebenso unberührt wie den Umstand, dass der Nettoinventarwert je Anteilspreis für Rücknahmen an dem Bewertungstag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung des betreffenden Rücknahmeantrags ablehnen, bis ein ihren Anforderungen entsprechendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilinhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung eines Rücknahmeantrags aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Rücknahmezahlungen an den Anteilinhaber erfolgen in der Referenzwährung üblicherweise an dem Bewertungstag, der für die betreffende Anteilklasse in Anhang IV „Annahmeschluss“

angegeben ist. Falls unter außergewöhnlichen Umständen und gleich aus welchem Grund Rücknahmeerlöse nicht innerhalb der angegebenen Frist gezahlt werden können, erfolgt die Zahlung (sofern in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben wurde) spätestens 10 Tage nach der Annahme des entsprechenden Rücknahmeantrags.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben oder ganz oder teilweise von einem solchen Abschlag absehen. Wird ein Rücknahmeabschlag in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erhoben, wird dies in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Der Rücknahmeabschlag wird gegebenenfalls zugunsten des Teilfonds verwendet, dessen Anteile zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmen, die an einem Bewertungstag bearbeitet werden, wird derselbe Rücknahmeabschlag (falls vorgesehen) erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass der Anteilinhaber einer „Sachauskehr“ zustimmt, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilinhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilinhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilinhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach Luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilinhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen.

Wenn in Folge eines Rücknahmeantrags der Wert des Bestandes eines Anteilinhabers unter den maßgeblichen Mindestersteinzeichnungsbetrag fallen würde, kann dieser Anteilinhaber (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Satzung die zwangsweise Rücknahme der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile vornehmen, wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung sind, dass diese Bestände zu (i) einem Verstoß gegen (a) das geltende Luxemburger Gesetz und luxemburgische Vorschriften oder ein anderes Gesetz und Vorschriften, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde führen, (ii) dazu führen, dass dem Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder einem seiner Beauftragten eine Steuerpflicht oder eine Sanktion, Strafe, Belastung oder andere (finanzielle, administrative oder betriebliche) Nachteile entstehen, die dem Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder dessen Beauftragten ansonsten möglicherweise nicht entstanden wären, oder die auf sonstige Weise den Interessen des Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) abträglich sind oder (iii) dazu führen, dass die Liquidität des Fonds oder des betreffenden Teilfonds durch die Konzentration des Anteilsbestands dieses Anteilinhabers gefährdet werden könnte, oder (iv) dazu führen, dass der Anteilinhaber einen für seinen Anteilsbestand geltenden Grenzwert überschreitet. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Halter von Anteilen ist, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere entscheiden, in Übereinstimmung mit der Satzung, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person ist, oder die direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen

Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft wird verlangen, dass Intermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu unterrichten, falls sie (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig, (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des FATCA sind oder werden, oder wenn ihre Bestände (i) auf einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde, (ii) darauf, dass der Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder einer seiner Beauftragten einer Steuerpflicht oder einer Sanktion, Strafe, Belastung oder anderen Nachteilen (seien es finanzielle, administrative oder operationelle) unterliegen, denen der Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder dessen Beauftragte ansonsten nicht unterlegen haben könnten, oder die auf sonstige Weise den Interessen des Fonds (einschließlich seiner Anteilinhaber) abträglich sind oder (iii) darauf zurückzuführen sein könnten, dass der Anteilinhaber einen Grenzwert überschritten hat, dem dessen Anteilsbestand unterliegt.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde (vgl. „Allgemeine Informationen – Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“); ferner kann sie aufgrund der Verletzung der betreffenden Liquiditätsgrenzen für CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF ausgesetzt werden, wie im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ festgelegt. Daneben kann der Verwaltungsrat, um eine angemessene Liquidität bei kurzfristigen GMF zu erhalten, zusätzliche Maßnahmen zur Beschränkung von Rücknahmen oder in Bezug auf diese ergreifen (z. B. kann er Liquiditätsgebühren oder Rücknahmebeschränkungen festlegen), um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen (wie ausführlicher im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben).

Ein Anteilinhaber kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen gleich welcher Klasse nicht zurücknehmen, außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Klasse. In einem solchen Fall ist die Rücknahme nur wirksam, wenn vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Wurde der Rücknahmeantrag nicht zurückgenommen, wird der Fonds mit der Rücknahme von Anteilen am ersten Bewertungstag, der auf die Beendigung der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des betroffenen Teilfonds folgt, fortfahren.

Es kann bisweilen notwendig werden, dass der Fonds vorübergehend Darlehen aufnimmt, um die Rücknahmen zu finanzieren. Einschränkungen bei der Darlehensaufnahme durch den Fonds können dem Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ entnommen werden.

6. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann in der Regel durch die Aushändigung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form zusammen mit dem/den entsprechenden Zertifikat(en) an die betreffende Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Nach Eingang des Antrags auf die Übertragung von Anteilen kann die jeweilige Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft nach Überprüfung der Zustimmung verlangen, dass die Unterschrift(en) von einer zugelassenen Bank, einem Börsenmakler oder einem öffentlich bestellten Notar bestätigt wird (werden).

Beschränkungen der Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen auf (i)

US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA oder (iii) in den USA steuerlich Ansässige (siehe die entsprechenden Bestimmungen unter „1. Zeichnung von Anteilen“).

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor Antragstellung an die Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügen.

7. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen und Umtausch in ihn (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus einem Teilfonds) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen vorhandener Anteilinhaber erforderlich ist. Ohne Einschränkung der Umstände, in denen eine Schließung angemessen sein könnte, läge ein solcher Umstand vor, wenn der Teilfonds eine solche Größe erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht ist und bei der es nachteilig für die Wertentwicklung dieses Teilfonds wäre, weitere Mittelzuflüsse zuzulassen. Jeder Teilfonds, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wesentlich in der Kapazität beschränkt ist, kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für neue Zeichnungen und den Umtausch geschlossen werden. Sobald ein Teilfonds für Zeichnungen und Umtausch in ihn geschlossen ist, wird der Teilfonds nicht wieder geöffnet, bis nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, welche die Schließung erforderlich machten, nicht mehr vorliegen und Kapazität für neue Anlagen im Teilfonds verfügbar ist.

Werden Teilfonds für neue Zeichnungen und Umtausch geschlossen, wird die Internetseite www.jpmgloballiquidity.com geändert, um den Statuswechsel des maßgeblichen Teilfonds oder der maßgeblichen Anteilklasse anzuzeigen. Anleger sollten sich den aktuellen Status des Teilfonds oder der Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft bestätigen lassen oder auf der Internetseite prüfen.

Allgemeine Informationen

1. Organisation

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gegründet wurde und die Bedingungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV), erfüllt. Der Fonds wurde am 9. Dezember 1986 in Luxemburg für eine beschränkte Dauer von 30 Jahren unter der Bezeichnung J.P. Morgan Dollar Reserve Fund aufgelegt. Am 24. Oktober 1994 änderte er seinen Namen in J.P. Morgan Luxembourg Funds und wurde in einen „Umbrella-Fonds“ umgewandelt. Am 31. August 2001 änderte er seinen Namen in JPMorgan Fleming Liquidity Funds und am 24. November 2005 in JPMorgan Liquidity Funds. Seine ursprüngliche Satzung wurde am 23. Dezember 1986 im *Mémorial Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) und Satzungsänderungen wurden nacheinander am 31. Oktober 1990, 1. Dezember 1994, 25. September 1996, 31. August 2001 und 15. Dezember 2005 im *Mémorial* veröffentlicht. Die neuesten Änderungen wurden am 26. Juli 2018 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Der Fonds ist beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B 25 148 registriert und wurde auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die konsolidierte Satzung und die Bekanntmachung in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen durch den Fonds sind beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg bei den Akten.

Die Anforderungen an das Mindestkapital des Fonds sind vom Luxemburger Recht vorgegeben.

Der Fonds betreibt mehrere separate Teilfonds, wie in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben. Gemäß Artikel 181 (1) des Luxemburger Gesetzes entspricht jeder Teilfonds (in der Satzung als „Anteilklasse“ bezeichnet) einem separaten Portfolio der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds.

Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit Gründung, Betrieb oder Auflösung eines Teilfonds entstehen, sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte der Teilfonds sind demzufolge abgesichert.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Anteilklassen. Die Teilfonds unterscheiden sich aufgrund ihrer jeweiligen speziellen Anlagepolitik oder anderer typischer Eigenschaften. Es können neue Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

2. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber (die „Jahresversammlung“) findet am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg jedes Jahr am letzten Freitag im April um 11:00 Uhr oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Bekanntmachungen aller Versammlungen erfolgen, soweit nach dem Luxemburger Gesetz erforderlich, im RESA, im d'Wort und in denjenigen anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, und werden allen Inhabern von Namensanteilen vor der Versammlung per Post an die im Verzeichnis der Anteilhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Derartige Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und genauere Mitteilungen über Zeit und Ort der Sitzung und die Zutrittsbedingungen. Zudem verweisen sie auf die geltenden Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse, die nach Luxemburger Gesetz erforderlich sind und in den Artikeln 450-3 und 450-8 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) und in der Satzung niedergelegt sind.

Versammlungen von Anteilhabern eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse entscheiden über Angelegenheiten, welche nur den jeweiligen Teilfonds oder die Klasse betreffen.

Jeder ganze Anteil verleiht das Recht zu einer Stimme. Abstimmungen über die Zahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) aus einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse bedürfen einer gesonderten Mehrheitswahl auf einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse haben, bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung des Fonds und der Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betroffenen Klasse.

3. Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jeden Jahres. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der entsprechenden Berichtsperiode. Sowohl die Jahres- als auch die Halbjahresberichte des Fonds können von der Website www.jpmmorganassetmanagement.com/jpmlf heruntergeladen werden oder sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich. Die Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die vorstehenden Berichte enthalten die konsolidierten Abschlüsse des Fonds in US-Dollar sowie gesonderte Informationen über jeden Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zwischen den Teilfonds wie folgt verteilt:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils jedes Teilfonds werden in den Geschäftsbüchern des Fonds dem für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool zugeschrieben, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben werden diesem Pool entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zugeordnet;
- (b) leitet sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ab, wird ein derart abgeleiteter Vermögenswert in den Geschäftsbüchern des Fonds demselben Pool zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Pool zugerechnet;
- (c) übernimmt der Fonds eine Verbindlichkeit, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer Maßnahme, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools in Verbindung steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;
- (d) für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Pool zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugerechnet oder, falls die Beträge es rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der betroffenen Teilfonds verteilt;
- (e) bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung entscheiden, innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte je nach besonderer Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds gemeinsam angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine spezifische Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Ausschüttungspolitik gelten können. Für jede Klasse wird an jedem Bewertungstag mindestens ein separater Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann. Wurden innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen errichtet, gelten auch für diese Klassen die oben aufgeführten Zuweisungsregelungen, soweit diese zutreffen.

5. Pooling

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und anwendbarer Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat das gesamte oder einen Teil des Portfolios der Vermögenswerte, das für zwei oder mehrere Teilfonds errichtet wurde (nachstehend zu diesem Zweck „Beteiligte Teilfonds“), gemeinsam anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem Barmittel oder andere Vermögenswerte (vorausgesetzt, die Vermögenswerte eignen sich für die Anlagepolitik des betroffenen Pools) von jedem der beteiligten Teilfonds in den Pool übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der jeweiligen Beteiligung der betreffenden Klasse auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Bildung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (die auf Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat für geeignet gehalten werden) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der Barmittel oder anderer Vermögenswerte zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus

einem Vermögenspool entnommen, wird die Zuordnung von Einheiten des beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von Einheiten erhöht oder verringert, die bestimmt wird, indem die eingebrachten oder entzogenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert einer Einheit geteilt wird. Erfolgt die Einlage in bar, wird sie zu Berechnungszwecken um den Betrag reduziert, den der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen und Geschäfts- und Erwerbskosten, die bei Anlage des betreffenden Geldbetrages anfallen können, für angemessen hält. Im Fall der Entnahme von Geldbeträgen wird eine entsprechende Addition durchgeführt, um die bei Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools eventuell anfallenden Kosten verlässlich wiedergeben zu können.

Ausschüttungen, Zinsen und andere Ausschüttungen einkommensartiger Natur aus Vermögenswerten eines Vermögenspools werden den beteiligten Teilfonds sofort im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

6.1. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts von GMF mit variablem NIW

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet für Anteile von VNAV-GMF, wie nachfolgend beschrieben, mindestens einmal pro Bewertungstag einen variablen NIW. Der variable NIW kann an einem Bewertungstag auch mehrmals zu unterschiedlichen Bewertungszeitpunkten ermittelt werden. In diesem Fall gibt es wie in Anhang IV „Annahmeschluss“ beschrieben mehrere Annahmeschlusszeiten an einem Bewertungstag.

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als VNAV-Geldmarktfonds eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung an den Bewertungszeitpunkten an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Zur Klarstellung: Erträge und Auslagen an einem bestimmten Bewertungstag werden im letzten Nettoinventarwert dieses Bewertungstags berücksichtigt und zum letzten Nettoinventarwert des betreffenden Bewertungstags des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse verarbeitet.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der auf dem variablen NIW der betreffenden Klasse am Bewertungszeitpunkt basiert.

Der variable NIW wird auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.2 Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet an jedem Bewertungstag an einem Bewertungszeitpunkt nur einen konstanten NIW und einen variablen NIW für Anteile von CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel jedoch zu einem Preis durchgeführt, der auf dem konstanten NIW der betreffenden Klasse basiert.

6.2.1 Berechnung des konstanten NIW von CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Ein CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel berechnet den konstanten NIW je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller wie nachfolgend beschrieben bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl seiner ausstehenden Anteile:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der konstante NIW je Anteil eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen Gegenwert gerundet, wenn der konstante NIW in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.2.2 Berechnung des variablen NIW eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung mindestens an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist,

dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der variable NIW je Anteil eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.3 Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts von LVNAV-GMF

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet an jedem Bewertungstag an einem Bewertungszeitpunkt wie nachfolgend beschrieben nur einen konstanten NIW und einen variablen NIW für Anteile von LVNAV-GMF.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen zu dem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen oder Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und die Annahmeschlusszeiten ändern sich wie in Anhang IV „Annahmeschluss“ beschrieben.

6.3.1 Berechnung des konstanten NIW von LVNAV-GMF

Ein LVNAV-GMF berechnet den konstanten NIW je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller wie nachfolgend beschrieben bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl seiner ausstehenden Anteile:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden wie folgt bewertet:
 - (i) anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bei Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen und wenn der Preis des anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerts nicht um mehr als 10 Basispunkte von der Bewertung zum Marktpreis abweicht;
 - (ii) zum Marktpreis bei allen anderen Vermögenswerten und im Falle einer Abweichung gemäß Absatz (a)(i) oben. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der konstante NIW je Anteil eines LVNAV-GMF wird auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen Gegenwert gerundet, wenn der konstante NIW in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.3.2 Berechnung des variablen NIW von LVNAV-GMF

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als LVNAV-Geldmarktfonds eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung mindestens an jedem Bewertungstag durch Division des

den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der variable NIW je Anteil eines LVNAV-GMF wird auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

Jeder Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse und die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds mindestens täglich erhältlich und werden mit Ausnahme der Anteilklassen P auf der Website von J.P. Morgan Asset Management unter www.jpmgloballiquidity.com veröffentlicht.

Außerdem wird die Differenz zwischen dem konstanten NIW und dem variablen NIW eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und von LVNAV-GMF täglich überwacht, und diese Differenz wird mindestens täglich am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website von J.P. Morgan Asset Management unter www.jpmgloballiquidity.com bereitgestellt.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 02/77 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Schutzes der Anleger ein Prozedere für die Korrektur von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eingeführt. Man spricht von einem wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts zu einem zu hohen oder zu niedrigen Nettoinventarwert pro Anteil führt, der den Schwellenwert von 0,25% erreicht oder überschreitet. Folglich obliegt es der Verwaltungsgesellschaft, die notwendigen Korrektur- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

7. Ausschüttungspolitik

Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende (mit dem Zusatz (acc.)) und ausschüttende (mit dem Zusatz (dist.) oder (flex dist.)) Anteilklassen gebildet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigener Wahl Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilhabern im Zusammenhang mit Ausschüttungen für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilinhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Ausschüttungen vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung der betreffenden Ausschüttungszahlung ablehnen, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilinhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung einer Ausschüttungszahlung aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Wenn der Nettoanlageertrag bei einem Teilfonds negativ ist, erhalten Anteilinhaber unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

7.1 Thesaurierende Anteilklassen

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden von Anteilen der Klasse A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), Agency (acc.), G (acc.), Morgan (acc.) und Reserves (acc.) eines Teilfonds keine Ausschüttungen vorgenommen und der gesamte Nettoanlageertrag (falls vorhanden) wird reinvestiert.

7.2 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz „(dist.)“

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilinhabers einem separaten Konto gutgeschrieben.

Die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen G (dist.), Premier (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), P (dist.), W (dist.), X (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), E (dist.) und R (dist.) jedes Teilfonds (gegebenenfalls) entfallenden Nettoanlageerträge wird täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen. Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Anteilinhaber, die ihre Anteile während des betreffenden Bewertungstags zurückgeben, halten am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Bewertungstag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

7.3 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz (flex dist.)

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilinhabers einem separaten Konto gutgeschrieben.

Wenn der Nettoanlageertrag eines bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag positiv ist, wird die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen G (flex dist.), Premier (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), X (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.) und W (flex dist.) jedes Teilfonds (gegebenenfalls) entfallenden Nettoanlageerträge täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen (wenn der Nettoanlageertrag positiv ist). Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die gegebenenfalls aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Anteilinhaber, die ihre Anteile während des Bewertungstags zurückgeben, halten am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Bewertungstag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

Wenn bei einem bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag oder ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags der Nettoanlageertrag negativ ist, findet ein spezieller Mechanismus Anwendung, um den Nettoinventarwert je Anteil zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Ein Betrag, der einen Fehlbetrag aufgrund von einer niedrigen oder negativen Rendite des Portfolios des Teilfonds sowie die jährlichen Gesamtaufwendungen repräsentiert, wird täglich berechnet und am selben Tag von der Beteiligung des Anteilinhabers abgezogen, indem eine angemessene Anzahl seiner Anteile dieser Klasse zurückgenommen werden. Das Ziel der Rücknahme einer angemessenen Anzahl von Anteilen jedes Anteilinhabers besteht darin, den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse beim Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil stabil zu halten.

Wenngleich angestrebt wird, den Nettoinventarwert je Anteil auch in einem Umfeld negativer Renditen stabil zu halten, müssen sich Anteilinhaber unter derartigen Umständen vollständig bewusst sein, dass die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile und damit der Wert ihres Bestandes sinkt und dass sie in Zukunft geringere Ausschüttungen erhalten. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten sie unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

Diese Anteilklasse ist nur für Anteilinhaber verfügbar, die zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Umtauschs der Rücknahme von Anteilen wie oben beschrieben ausdrücklich zugestimmt haben.

7.4 Status als „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat von der britischen Steuerbehörde HMRC für alle Anteilklassen des Fonds mit der Endung „(dist.)“ oder „(flex dist.)“ die Anerkennung des Status als „Reporting Fund“ erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, auch in Zukunft die Voraussetzungen für eine Anerkennung als „Reporting Fund“ für Zwecke der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich für diese Anteilklassen zu erfüllen. Siehe Abschnitt „7. Vereinigtes Königreich“ in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ für weitere Informationen.

7.5 Allgemeine Informationen zur Besteuerung ausschüttender Anteilklassen

Ausschüttungen für die Anteilklassen (dist.) und (flex dist.) können für Anleger in bestimmten Ländern zu steuerlichen Nachteilen führen.

Zudem kann, wenn der Nettoanlageertrag negativ ist, die Rücknahme von „(flex dist.)“-Anteilen über das oben beschriebene Verfahren in bestimmten Ländern für Kapitalertragssteuerzwecke eine Veräußerung darstellen.

Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann ausgesetzt werden:

- (a) während einer Zeit, zu der eine der Hauptbörsen oder ein anderer Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betroffenen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) während des Bestehens eines Zustandes, der einen Notstand begründet, aufgrund dessen eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds undurchführbar wäre; oder
- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege oder Berechnungssysteme, die bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds bzw. der aktuellen Kurse oder Werte auf beliebigen Märkten oder Börsen normalerweise eingesetzt werden; oder
- (d) während einer Zeit, zu der der Fonds außerstande ist, Mittel zur Leistung von Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen zu repatriieren oder zu der der Transfer von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerbs von Anlagen oder Begleichung von fälligen Rücknahmezahlungen für Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (e) wenn der Fonds, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst werden oder werden könnten, und zwar am gleichen oder am nächsten Tag, an dem Mitteilung über die Versammlung der Anteilinhaber, auf welcher die Auflösung des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilklasse vorgeschlagen wird, gemacht wird; oder
- (f) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds des Fonds zurechenbaren Anlagen eingetreten ist, und der Verwaltungsrat entschieden hat, dass Bewertungen zum Schutze der Interessen der Anteilinhaber und des Fonds verspätet erstellt oder verwendet werden oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung vorzunehmen ist; oder
- (g) im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer der zugrunde liegenden GMF, in die ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert wurde; oder
- (h) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Zwecke des Schutzes der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder
- (i) wenn ein anderer Umstand oder andere Umstände vorliegen, bei dem/denen die Unterlassung der Aussetzung dazu führen könnte, dass dem Fonds oder seinen Anteilinhabern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder er bzw. sie sonstige finanzielle Nachteile oder Verluste erleidet bzw. erleiden, die der Fonds oder seine Anteilinhaber sonst nicht erlitten hätte(n); oder
- (j) während eines Zeitraums, in dem bei einer Anteilklasse, die einen konstanten NIW berechnet, Umstände entstanden sind, die es der betreffenden Klasse nicht länger gestatten, einen konstanten NIW aufrechtzuerhalten, wobei in diesem Fall der Verwaltungsrat alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Aussetzung umgehend durch Umstellung auf die Berechnung eines variablen NIW zu beenden; und
- (k) wenn der Verwaltungsrat dies in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen und wie ausführlicher im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ beschrieben beschließt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Klassen für jeden Zeitraum aussetzen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betroffenen Teilfonds aus einem der oben genannten Gründe vom Fonds ausgesetzt ist. Jeder bereits gestellte oder während der Aussetzung ruhende Antrag auf Rücknahme/Umtausch von Anteilen kann durch schriftliche Mitteilung, die der Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes erhalten haben muss, zurückgenommen werden. Erfolgt keine solche Rücknahme, werden die fraglichen Anteile an dem ersten Bewertungstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgt, zurückgenommen/umgetauscht. Im Fall einer Verlängerung des Zeitraums ist eine Mitteilung im Einklang mit den geltenden Gesetzen in den Zeitungen derjenigen Länder zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden. Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, wenn ein solcher Antrag gestellt wird.

Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Bewertungstag zu mehreren Bewertungszeitpunkten ermittelt wird, werden weder ein zuvor am selben Bewertungstag ermittelter Nettoinventarwert pro Anteil noch die auf dessen Grundlage durchgeführten Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche ungültig, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Bewertungstag ausgesetzt wird.

9. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Zeit aufgelegt. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des nach Luxemburger Gesetzen vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, hat diese Auflösung gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu erfolgen, das die Schritte festlegt, die zu unternehmen sind, damit Anteilinhabern eine Beteiligung am Erlös aus der Auflösung möglich ist. Es sieht in diesem Zusammenhang die treuhänderische Einlage derjenigen Beträge, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vor. Beträge, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beansprucht wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes. Die Nettoerlöse aus der Auflösung jedes Teilfonds werden an die Anteilinhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an einer solchen Klasse ausgeschüttet.

10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen von Anteilen aller Klassen in einem Teilfonds aus einem beliebigen Grund weniger als USD 50.000.000 (fünfzig Millionen) beträgt oder wenn eine solche Auflösung durch eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist oder wenn die für den Fonds oder einen seiner Teilfonds oder eine seiner Anteilklassen geltenden Gesetze und Vorschriften oder wenn die Interessen der Anteilinhaber dies rechtfertigen. Der Beschluss über die Auflösung wird vom Fonds vor Wirksamkeit der Auflösung mitgeteilt oder veröffentlicht, und die Mitteilung bzw. die Veröffentlichung wird die Gründe für die Auflösung und das Auflösungsverfahren angeben. Solange der Verwaltungsrat im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme bzw. den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile verlangen. Außer unter außergewöhnlichen Umständen werden in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse nach Veröffentlichung/Mitteilung seiner bzw. ihrer Auflösung keine Zeichnungen mehr angenommen, wenn der Teilfonds oder die Anteilklasse in der Folge aufgelöst wird. Vermögenswerte, die zum Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht ausgeschüttet wurden, werden innerhalb der gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt und verfallen gemäß luxemburger Recht.

Unter den gleichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Schließung einer Anteilklasse durch Zusammenlegung mit einer anderen Anteilklasse, oder aber eine Umstrukturierung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Aufteilung in zwei oder mehr Anteilklassen oder durch eine Zusammenlegung oder eine Aufspaltung von Anteilen beschließen. Eine Mitteilung oder Veröffentlichung der Entscheidung einschließlich der Einzelheiten der Umstrukturierung wird wie oben beschrieben erfolgen und wird mindestens einen Kalendermonat vor Wirksamwerden der Umstrukturierung erfolgen, wobei die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklassen die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

Die Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, kann auch auf einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds getroffen werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Teilfonds mit einem weiteren Teilfonds oder mit einem anderen OGAW zusammenzulegen. Der Verwaltungsrat kann jedoch auch beschließen, die Entscheidung über eine Zusammenlegung bei einer Versammlung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds vorzulegen. Eine solche Zusammenlegung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts durchgeführt.

11. Interessenkonflikte

Eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft, verbundene Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die entsprechend darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Die Verwaltungsgesellschaft meldet dem Verwaltungsrat des Fonds alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen erbringen verschiedene Dienstleistungen für den Fonds, für die sie vom Fonds vergütet werden. Aus diesem Grund haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen ein Interesse daran, mit dem Fonds Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des Fonds gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere Fonds oder Kunden werden die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, an die sie die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den von den Anlageverwaltern im Namen des Fonds getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Darüber hinaus erbringen die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft (zusammen „JPMorgan“) eine Reihe von Dienstleistungen für ihre Kunden und bieten ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem sind sie wichtige Akteure an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen kann JPMorgan die Fonds durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden benachteiligen oder einschränken und/oder sich einen Vorteil verschaffen.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Verwahrstelle (die zu JPMorgan gehört) als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft administrative Dienstleistungen für den Fonds erbringt. Zudem können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und allen Vertretern oder Untervertretern entstehen, die mit Verwahr- und ähnlichen Aufgaben beauftragt wurden. Potenzielle Interessenkonflikte können z. B. entstehen, wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist und dem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist, das eine Vergütung für andere, dem Fonds bereitgestellte Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, darunter z. B. Fremdwährungs-,

Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, muss die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der OGAW-Richtlinie Rechnung tragen, einschließlich der Verpflichtung, ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds zu handeln, und außerdem Interessenkonflikte steuern, beobachten und offenlegen, um negativen Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber vorzubeugen, wie in Artikel 23 der OGAW-V-Bestimmungen festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle stellen sicher, dass sie innerhalb von JPMorgan voneinander unabhängig handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragten Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, Geschäfte in Verbindung mit Wertpapieren zu tätigen, die von diesen Informationen betroffen sind.

Weitere Informationen über Interessenkonflikte erhalten Sie auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu.

12. Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen: -

- (a) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“). Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.
- (b) Eine Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juni 2016 zwischen dem Fonds, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde (die „Verwahrstellenvereinbarung“). Die Verwahrstellenvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.
- (c) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited („JPMAM (UK) Limited“), durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (d) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (e) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JF Asset Management Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.

13. Dokumente des Fonds und zusätzliche Informationen

Kopien der oben erwähnten Verträge können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden; Kopien der Satzung des Fonds, der aktuelle Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Finanzberichte sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich. Die Satzung und diese Berichte sind ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften auf Anfrage an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Abläufe bezüglich der Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten des Fonds verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen des Fonds mit anderen juristischen Personen, die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des Fonds.

Die folgenden Informationen werden in Übereinstimmung mit der GMF-Verordnung mindestens wöchentlich auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt:

- Laufzeitaufschlüsselung des Portfolios der Teilfonds;
- Kreditprofil der Teilfonds;
- gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) und gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) der Teilfonds;
- Angaben zu den 10 größten Positionen in jedem Teilfonds;
- Gesamtwert der Vermögenswerte der Teilfonds;
- Nettorendite der Teilfonds.

Benachrichtigungen an die Anteilinhaber

Relevante Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber betreffend ihre Anlage im Fonds werden auf der Webseite www.jpmorganassetmanagement.lu veröffentlicht und/oder können einem Anteilinhaber per E-Mail zugesandt werden, sofern der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Darüber hinaus und soweit dies nach luxemburgischem Recht oder von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, werden die Anteilinhaber auch schriftlich oder auf die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt.

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für Verwaltung und Aufsicht einschließlich der Festlegung der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen und -befugnisse verantwortlich. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführten Personen zusammen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die Beschäftigte von JPMorgan Chase & Co. oder deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihr Recht auf Erhalt einer Vergütung. Der Verwaltungsrat überprüft jedes Jahr die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt den Anteilhabern bei der Jahresversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung vor. Diese Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds. Bei einigen Anteilklassen sind die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Weitere Informationen finden sich unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Geschäfte und Angelegenheiten des Fonds allgemein zu verwalten, unter der Gesamtkontrolle und -aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, um für den Fonds Funktionen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing wahrzunehmen und als Domizilstelle für den Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. April 1988 in Luxemburg als eine „Société Anonyme“ mit dem Namen Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A. gegründet. Am 28. Juli 2000 wurde die Verwaltungsgesellschaft zu einer „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.), änderte am 22. Februar 2001 ihren Namen in J.P. Morgan Fleming Asset Management (Europe) S.à r.l. und änderte ihn am 3. Mai 2005 in JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. hat ein zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital von EUR 10.000.000.

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde am 25. Mai 2005 als Verwaltungsgesellschaft, die OGAW verwaltet, zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes festgesetzten Bedingungen. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wird von der CSSF beaufsichtigt. Das Unternehmensziel von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. liegt in der Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Vergütungspolitik“) gilt für alle Mitarbeiter einschließlich der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt.

Die in der Vergütungspolitik beschriebene Vergütungsstruktur soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden. Dies soll zum Teil durch ein ausgewogenes Gesamtvergütungsprogramm erreicht werden, das sich aus einer festen Vergütung (einschließlich des Grundgehalts) und einer variablen Vergütung in Form von Bonuszahlungen und langfristigen, eigenkapitalbasierten oder an die Fondsentwicklung gebundenen, zeitlich gestaffelten Boni zusammensetzt. JP Morgan Chase & Cos Vergütungsregelungen enthalten mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und ihre Umsetzung sollen zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen. Die Schlüsselemente dieser Politik umfassen Bestimmungen, deren Ziel es ist:

1. die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung zu binden und auf die Interessen der Anteilhaber abzustimmen
2. zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beizutragen
3. talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu binden
4. Risikomanagement und Vergütung zu integrieren
5. Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen auszuschließen
6. feste Regelungen für Vergütungspraktiken einzuführen

Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/emea-remuneration-policy>. Darin ist beschrieben, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden. Sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Diese Beschreibung ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Die Manager der Verwaltungsgesellschaft sind:

Graham Goodhew, Independent Director, 8, Rue Pierre Joseph Redoute, L-2435 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

Jonathan P. Griffin, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Beate Gross, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y0JP, Vereinigtes Königreich.

Jean-Jacques Lava, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Hendrik van Riel, Independent Director, via Alessandro Fleming 101/A, 00191 Rom, Italien.

Maria Paola Toschi, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., via Catena 4, 20121 Mailand, Italien.

Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. für die allgemeine Verwaltung des Fonds zuständig.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Gilbert Dunlop, Jonathan P. Griffin, Sandrine Lilliu und Philippe Ringard gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes zu geschäftsführenden Personen, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind, ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds gestattet, die Anlageverwaltungsfunktionen auf vom Fonds autorisierte Anlageverwalter zu delegieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Fonds hat der Verwaltungsgesellschaft außerdem gestattet, bestimmte administrative Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, die der vollständigen Überwachung und Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte geschäftliche und administrative Aufgaben sowie Transferstellentätigkeiten an spezialisierte Dienstleistungsanbieter mit Sitz in Luxemburg übertragen.

Im Rahmen ihrer Marketingfunktion kann die Verwaltungsgesellschaft Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften schließen, nach denen die Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, als Intermediäre oder Nominees für Anleger tätig zu werden, die die Anteile über ihre Kanäle zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Aktivitäten Dritter, an die sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Instruktionen an solche Dritte geben kann und dass sie deren Beauftragung mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Tatsache, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Namen weiterer Fonds, für die JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, sind auf Anfrage erhältlich.

3. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlageverwaltungsfunktionen an die am Anfang dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführten Anlageverwalter delegiert. Die Anlageverwalter werden die Anlagen der Teilfonds in Übereinstimmung mit den festgesetzten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem eigenen Ermessen Wertpapiere des Teilfonds erwerben oder abstoßen. Die Bestimmungen für die Ernennung der Anlageverwalter sind in den Anlageverwaltungsverträgen angegeben. Die Anlageverwalter sind berechtigt, für ihre im Rahmen dieser Verträge erbrachten Dienstleistungen als Vergütung eine solche Gebühr zu erhalten, wie dies im Anlageverwaltungsvertrag festgehalten ist, oder in einer Höhe, die bisweilen anderweitig vereinbart wird.

Die Anlageverwalter können Teil von JPMorgan Chase & Co. sein. JPMorgan Chase & Co. verfügt über eine Reihe direkter und indirekter Tochtergesellschaften, die damit beschäftigt sind, weltweit ein großes Spektrum von Finanzdienstleistungen anzubieten, einschließlich der JPMorgan Chase Bank, N.A., einem aus New York stammenden staatlichen Bankinstitut, Mitglied des US-amerikanischen Zentralbanksystems (Federal Reserve System), dessen Hauptgeschäftsstelle sich ebenfalls in 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA befindet, sowie allen ihren Niederlassungen und direkten und indirekten Tochtergesellschaften in und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Jeder der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Wertpapiere durch Makler kaufen und verkaufen, die den Anlageverwalter gegebenenfalls mit Analyseergebnissen, statistischen und anderen Informationen versorgen. Diese von einem Makler erhaltenen ergänzenden Informationen sind zusätzlich zu den Dienstleistungen, die durch die Anlageverwalter unter dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag erbracht werden. Die Kosten, die dem Anlageverwalter bei Erbringen der Beratungsleistungen für den Fonds entstehen, werden durch den Erhalt solcher Informationen nicht automatisch verringert. Des Weiteren kann der Anlageverwalter Geschäfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern von JPMorgan Chase & Co. abschließen bzw. treffen.

4. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde am 16. Mai 1973 in Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung im Bankwesen tätig und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle erbringt Verwahrstellen-, Verwahrungs-, Abwicklungs- und bestimmte andere zugehörige Dienstleistungen für den Fonds. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber. Eine Zusammenfassung der Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ist in Kapitel „13. Interessenkonflikte“ in dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der möglichen Interessenkonflikte sowie Angaben über etwaige Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, die Drittbeauftragten und sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle wird ferner in Übereinstimmung mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen, die durch den oder im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung ausgeführt werden;

- (b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile jedes Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung erfolgt;
- (c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten bzw. die Weisungen durch eine Unterdepotbank oder einen Beauftragten der Depotbank ausführen lassen, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Gesetz und die Satzung;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
- (e) sicherstellen, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilhabern für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder einem ihrer Vertreter verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilhabern auch für sämtliche Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-V-Rechtsvorschriften erleiden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen des Fonds Unterdepotbanken anvertrauen, die die Verwahrstelle bisweilen ernennen kann. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines anderen Vertreters geht die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, damit das Fondsvermögen nur einem Vertreter anvertraut wird, der ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Die aktuelle Aufstellung der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbanken ist abrufbar unter <http://www.jpmmorganassetmanagement.lu/listofsubcustodians>.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Erläuterung der Gebührenstrukturen

Anlagen in den Fonds werden allgemein über eine Reihe von Gebührenstrukturen angeboten, die sich in den Anteilklassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), P (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), G (acc.), Reserves (acc.), Agency (dist.), Institutional (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), E (dist.), P (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Agency (flex dist.), Institutional (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), P (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.) und X (flex dist.) widerspiegeln.

Auf die Anteilklassen P wird von J.P. Morgan International Bank Limited eine separate und zusätzliche Gebühr erhoben und eingezogen.

Die Anteile der Klasse X sind sollen einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung tragen, bei der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. auf administrativer Ebene eine Gebühr für die Verwaltung des Teilfonds erhoben und direkt bei dem Anteilhaber eingezogen wird.

Der Fonds strebt an, Anteilhaber vor Schwankungen hinsichtlich seiner Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (gemäß der nachstehenden Definition des Begriffs) zu bewahren, und

hat mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, dass diese, wie nachstehend beschrieben, den Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen trägt, der die aufgeführten Jahressätze für bestimmte Anteilklassen übersteigt. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den der von der betreffenden Klasse zu tragende feste Satz an Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, die der Klasse tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigt. Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden entweder auf die Teilfonds umgelegt, auf die sie entfallen, oder anteilig nach ihrem Nettovermögen auf sämtliche Teilfonds und Anteilklassen (oder in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern des Fonds für fair und angemessen befundenen Art und Weise) verteilt. Die Umlegung der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen wird jährlich von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds überprüft. Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen laufen gemäß den für die jeweilige Anteilklasse anwendbaren Gebührenstrukturen täglich für die Anteilklassen jedes Teilfonds in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert auf.

Bei allen Anteilklassen aller Teilfonds, mit Ausnahme von Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) werden die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu einem festen Satz bestimmt, der in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegt ist, und die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der über die festgelegten Sätze hinausgeht. Die von den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) aller Teilfonds getragenen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen entsprechen dem niedrigeren der Werte der tatsächlichen Aufwendungen, die einer Anteilklasse zugewiesen werden, und dem in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Maximalsatz. Die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil an Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der den festgelegten Maximalsatz übersteigt. Wenn die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) zugewiesen werden, unter dem festgelegten Maximalsatz liegen, werden die Aufwendungen um den Fehlbetrag reduziert.

Sämtliche Abweichungen von den vorgenannten Gebührenstrukturen ergeben sich aus dem jeweiligen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“.

2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse eines Tages errechnet wird („jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren“). Die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert laufen täglich auf und sind monatlich rückwirkend bis zu dem im betreffenden Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen beschließen, den Satz in regelmäßigen Abständen (unter bestimmten Umständen täglich) zwischen dem Höchstsatz und 0,0% zu variieren.

Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die für die Anteile der Anteilklassen P erhoben werden kann, ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da J.P. Morgan International Bank Limited ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Kosten für die Verwaltung der Teilfonds werden in Bezug auf Anteile der Klasse X auf administrativer Ebene von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. erhoben und direkt beim Anteilinhaber eingezogen.

Vorbehaltlich der in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere Geldmarktfonds investieren, die von der

Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, investieren. In Übereinstimmung mit Abschnitt 5 b) von Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfolgt keine Doppelbelastung von Gebühren. Die Vermeidung einer doppelten Belastung der jährlichen Beratungs- und Verwaltungsgebühr zu Lasten der in solche Geldmarktfonds investierten Vermögenswerte wird in diesem Fall erreicht, entweder durch a) die Ausnahme der Vermögenswerte von dem Nettovermögen, auf Grundlage dessen die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren berechnet werden, oder b) durch die Anlage in Geldmarktfonds über Anteilklassen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie sonstigen vergleichbaren Gebühren, die an die Unternehmensgruppe des jeweiligen Anlageverwalters zahlbar sind, anfallen, oder c) indem die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr mit einem dem Fonds oder Teilfonds gewährten Nachlass der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares), die den zugrunde liegenden Organismen, in die investiert werden soll, berechnet wird, verrechnet wird, oder d) indem lediglich die Differenz zwischen der in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Verwaltungs- und Beratungsgebühr des betreffenden Fonds oder Teilfonds und der entsprechenden Gebühr, die den zugrunde liegenden Geldmarktfonds in Rechnung gestellt wird, erhoben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann basierend auf Umfang, Art und Zeitpunkt der Anlage bzw. der mit ihr verbundenen Verpflichtungen bisweilen und nach eigenem Ermessen die erhaltenen Gebühren und Kosten insgesamt oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Nachlässen oder Abschlägen an manche oder sämtliche Anleger, Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften weitergeben.

3. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Der Fonds trägt alle ordentlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu dem in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Satz (die „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“), um alle festen oder variablen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die bisweilen bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, zu begleichen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse errechnet. Sie laufen täglich in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert auf und sind monatlich rückwirkend bis zu dem im betreffenden Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz zu zahlen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen decken ab:

- a. Aufwendungen, die der Fonds direkt eingegangen ist („Direktaufwendungen“), einschließlich u.a. Depotbankgebühren, Verwahrstellengebühren, Auslagen und Gebühren von Abschlussprüfern, der luxemburgischen „Taxe d'abonnement“, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitgliedern, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von JPMorgan Chase & Co. sind, wird keine Vergütung gezahlt) sowie angemessene Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.
- b. Eine „Fondsverwaltungsgebühr“, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird, und die den verbleibenden Betrag der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen nach Abzug der vorstehend in Abschnitt a) aufgeführten Aufwendungen darstellt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Aufwendungen, die täglich bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Gründungsaufwendungen wie Organisations- und Anmeldungskosten; Buchführungskosten zur Deckung der Buchführung des Fonds und der Verwaltungsdienstleistungen; Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle; Dienstleistungen der Verwaltungsstelle

und der Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter; Gebühren und Kosten für Rechtsberatung; fortlaufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel; und die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder von Angebotsunterlagen, der Finanzberichte und anderen Dokumenten, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden.

In den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sind keine Transaktions- oder außerordentlichen Gebühren (wie nachstehend definiert) eingeschlossen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Direktaufwendungen zeitweise im Namen eines Teilfonds zu begleichen und/oder ganz bzw. teilweise auf die Fondsverwaltungsgebühr zu verzichten.

Die Gründungskosten des Fonds und die mit der Schaffung neuer Teilfonds verbundenen Aufwendungen können gemäß Luxemburger Recht aktiviert und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

4. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios und Finanzinstrumenten sowie Maklergebühren und -provisionen, Zinsen und Steuern sowie andere, mit den Transaktionen verbundene Aufwendungen („Transaktionsgebühren“).

Transaktionsgebühren werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds am jeweiligen Bewertungszeitpunkt jedes Bewertungs-tags umgelegt.

Auf den Rücknahmeabschlag wird verzichtet, wenn eine Rücknahme oder ein Umtausch durch einen Teilfonds vorgenommen wird, der in Geldmarktfonds anlegt, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem sonstigen Mitglied der JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden.

5. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt jegliche außerordentliche Aufwendungen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Prozesskosten, Zinsen und den Gesamtbetrag jeglicher Steuern, Abgaben, Zollabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Bezug auf den Fonds oder seine Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden („außerordentliche Aufwendungen“).

Außerordentliche Aufwendungen werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

6. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen

Der Gesamtbetrag sämtlicher Gebühren und Aufwendungen, die von jedem Teilfonds gezahlt wurden oder zahlbar sind, wird in den ungeprüften Halbjahres- sowie in den geprüften Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

7. Rundungsanpassungen

Der Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erlöse aus etwaigen Rundungsdifferenzen.

Besteuerung

Die folgenden Informationen basieren auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen deren Änderungen, die möglicherweise auch Rückwirkung haben. Zweck dieser Zusammenfassung ist es nicht, eine umfassende Beschreibung aller luxemburger Steuergesetze und aller Luxemburg betreffenden steuerlichen Fragen zu geben, die für eine Entscheidung zur Anlage in Anteilen oder zur Inhaberschaft, zum Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen relevant sein können, und sie ist nicht zur steuerlichen Beratung für einen einzelnen Anleger oder potenziellen Anleger bestimmt. Potenzielle Anleger sollten selbst sachkundigen Rat zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen und zu den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einholen. Weitere Informationen über die Voraussetzungen in Ihrem Land finden sich in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“.

1. Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Gewinne oder Erträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds gezahlt werden. Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die zu einem Steuersatz von 0,05% pro Jahr auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts am Ende des entsprechenden Quartals erhoben und vierteljährlich errechnet und bezahlt wird. Diese Zeichnungssteuer ist in den unter „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“ weiter oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen enthalten.

Anteilklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben und von diesen gehalten werden, unterliegen einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 0,01% per annum des Nettovermögens. Zudem unterliegen Teilfonds, die ausschließlich in Einlagen und in Geldmarktinstrumenten gemäß dem luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01% per annum ihres Nettovermögens.

Befreiungen von der Zeichnungssteuer können gelten für (i) Anlagen in einem luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, deren Teilfonds oder spezielle Anlageklassen, die Altersvorsorgesystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die Teil II des luxemburger Gesetzes unterliegen und als börsengehandelte Fonds eingestuft werden, und (v) OGA und einzelne ihrer Teilfonds, die mehrere Teilfonds umfassen, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

Insbesondere profitieren Teilfonds oder einzelne Anteilklassen, die den Vorschriften von Artikel 175 b) des luxemburger Gesetzes entsprechen, möglicherweise von einer Befreiung von der oben genannten Zeichnungssteuer. Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse profitiert unter den folgenden Voraussetzungen von dieser Befreiung: (i) die Anteile des Teilfonds oder der Klasse müssen institutionellen Anlegern vorbehalten sein; (ii) ausschließliches Ziel des Portfolios des Teilfonds muss die Anlage in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei Kreditinstituten sein; (iii) die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des Teilfonds muss weniger als 90 Tage betragen; und (iv) dem Teilfonds muss das höchstmögliche Rating einer anerkannten Rating-Agentur zugewiesen worden sein.

Es ist zu erwarten, dass die folgenden Anteilklassen dieser Teilfonds üblicherweise von der oben erwähnten Befreiung der *taxe d'abonnement* profitieren werden: X, Capital, G, Institutional,

Agency, Premier, Morgan und Reserves. Alle anderen Anteilklassen profitieren üblicherweise vom reduzierten Satz in Höhe von 0,01%.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,08% auf den Teil des Nettoinventarwerts der Anteile, die durch belgische Finanzvermittler platziert wurden. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu entrichten, solange der Fonds für den öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen möglicherweise nicht rückerstattbaren Quellensteuern in unterschiedlichen Höhen in ihren Herkunftsländern. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte des Fonds in den Herkunftsländern unterliegen. Der Fonds kann gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

2. Anteilinhaber

Anteilinhaber unterliegen normalerweise keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder anderen Steuer in Luxemburg, mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. ihre Geschäftsstelle dort haben. Siehe auch „Steuerrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union“ unten.

3. Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäische Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für Österreich und vom 1. Januar 2016 für alle anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wird.

Nach der EU-Zinsrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über die Zahlung von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen (im Sinne der Zinsrichtlinie) zu erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) an den wirtschaftlichen Eigentümer, die eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die in dem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geleistet wurden.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), mit denen die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, in der durch das Luxemburger Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, und gemäß verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) geschlossenen Abkommen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Januar 2015 den luxemburgischen Steuerbehörden die Zahlung von Zinsen und sonstigen ähnlichen Erträgen melden, die sie an (bzw. unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürliche(n) Personen bzw. bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten gezahlt hat, sowie bestimmte personenbezogene Daten des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeben. Solche Daten werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der Zinsrichtlinie) ansässig ist, weitergeleitet.

4. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“ –Gesetz über die Steuerehrlichkeit bei

Auslandskonten), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act 2010, wurde in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 als Gesetz erlassen. Er verlangt von Finanzinstitutionen außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“), dass Informationen zu Finanzkonten („Financial Accounts“) die von US-Personen („Specified US Persons“) direkt oder indirekt gehalten werden, jährlich der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), weitergegeben werden. Eine Quellensteuer von 30% wird auf gewisse Erträge US-amerikanischer Herkunft jedes FFIs erhoben, das diesen Voraussetzungen nicht nachkommt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 („Model I Intergovernmental Agreement“, kurz „IGA“) und ein zugehöriges Memorandum of Understanding ab. Folglich muss der Fonds zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen dieses Luxemburger IGA, wie es in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die Verordnungen des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die der Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Anteilinhaber dienen, die Specified US Persons im Sinne des FATCA sind („gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten“). Sämtliche dem Fonds gelieferten Informationen über gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen automatisch gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerflucht in Bezug auf die Einkommen- und Vermögensteuern mit der Regierung der Vereinigten Staaten austauscht. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird deshalb nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder als solche geltenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die nach dem FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz an ihn gestellt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann der Fonds:

- a) Informationen oder Unterlagen, wie etwa steuerliche Selbstauskünfte, die US-IRS-Steuerformulare W-8 oder W-9, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number, oder einen anderen schlüssigen Nachweis über eine FATCA-Registrierung des Anteilinhabers beim IRS oder eine entsprechende Befreiung anfordern, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilinhabers festzustellen;
- b) Informationen bezüglich eines Anteilinhabers (und beherrschender Personen des Anteilinhabers, die passive ausländische Nichtfinanzinstitute sind) und seines Beteiligungskontos am Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, sofern dieses Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als ein nach dem FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
- c) den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen in Bezug auf Zahlungen an Anteilinhaber melden, die den FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts haben; und
- d) anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, wie etwa Quellensteuern auf Durchgangszahlungen (Passthru Payment), falls diese umgesetzt werden sollten, im Einklang mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen, die an einen Anteilinhaber des Fonds oder im Namen des Fonds geleistet werden.

Die Datenschutzrichtlinie enthält die für die Anleger zweckdienlichen Informationen über die Umstände, unter denen JPMAM personenbezogene Daten verarbeiten kann. Darüber hinaus gilt: (i) der Fonds ist für die im FATCA-Gesetz geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes oder auf eine sonstige im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie

festgelegte Weise verarbeitet; (iii) die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben; (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem FATCA ist verpflichtend und (v) der Anleger hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegebenen Daten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA entsprechen.

Passive ausländische Anlagegesellschaften

Bestimmte US-Anleger, die nicht unter die Definition einer US-Person (wie definiert unter „1. Zeichnung von Anteilen“) fallen, können in den Fonds investieren. Die Fonds sind passive ausländische Anlagegesellschaften (Passive Foreign Investment Companies, „PFIC“) im Sinne von §1291 bis §1298 des US Internal Revenue Code („IRC“). Die steuerliche Behandlung von US-Anlegern (direkt oder indirekt durch ihre Depotbank/Verwahrstelle oder ihren Finanzintermediär) in den USA entsprechend den PFIC-Vorschriften gemäß IRC kann nachteilig sein. US-Anleger werden wahrscheinlich nicht die Anforderungen erfüllen, um entweder die Behandlung ihrer Anlage in den Fonds gemäß §1296 IRC auf Grundlage der Bewertung nach dem Marktwert („Mark to market“) oder die Behandlung der Fonds als „Qualified Electing Funds“ gemäß §1293 IRC wählen zu können.

5. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) weltweit zu ermöglichen. Außerdem wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger anwendbar.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Nach dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie für Steuerzwecke in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln dann die Finanzkontoinformationen des Inhabers von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden, die sie dann automatisch einmal pro Jahr an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend verlangt der Fonds von seinen Anlegern im Allgemeinen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um ihren CRS-Status festzustellen und Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto als meldepflichtiges Konto gemäß CRS-Gesetz gilt. Die Datenschutzrichtlinie enthält die für die Anleger zweckdienlichen Informationen über die Umstände, unter denen JPMAM personenbezogene Daten verarbeiten kann. Darüber hinaus gilt: (i) der Fonds ist für die im CRS-Gesetz geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder auf eine sonstige

im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie festgelegte Weise verarbeitet; (iii) die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben; (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS ist verpflichtend und (v) der Anleger hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegebenen Daten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes entsprechen.

Gemäß dem CRS-Gesetz fand der Informationsaustausch erstmals am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 betreffende Informationen statt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie wurde der AEOI erstmals zum 30. September 2017 von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die das Kalenderjahr 2016 betreffenden Daten angewendet.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde („multilaterale Vereinbarung“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die übermittelten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder wenn Informationen fehlen.

Anleger sollten ihre Fachberater zu den möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern

Allgemeines

Anleger aller Länder, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) bei der Verkaufsstelle des jeweiligen Landes kostenlos erhalten. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

Anleger finden im Anschluss hieran Informationen über Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

1. Irland

Allgemeines

Die Anlage im Fonds beinhaltet ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Die Anlage im Fonds ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Dieses Dokument ist weder als Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch als sonstige Empfehlung, bestimmte Anlagen oder Beteiligungen zu halten, anzusehen. Anleger, die Beratung benötigen, sollten einen qualifizierten Finanzberater zu Rate ziehen.

Repräsentant

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wurde zum Repräsentanten für den Fonds in Irland ernannt und hat zugestimmt, in seinen Geschäftsräumen im JPMorgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland,

- (a) Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile zurückzugeben und die Zahlung der Rücknahmeerlöse entgegenzunehmen; und
- (b) mündlich und schriftlich Informationen über den zuletzt von dem Fonds veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil bereitzustellen. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:
 - (i) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
 - (ii) der aktuelle Verkaufsprospekt;
 - (iii) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und
 - (iv) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds so durchzuführen, dass er für die Steuerzwecke in Irland nicht zum Ansässigen wird. Dementsprechend wird der Fonds keiner irischen Steuer auf seine Erträge und seine Gewinne unterliegen, mit Ausnahme von bestimmten Erträgen und Gewinnen mit Ursprung in Irland, vorausgesetzt, dass der Fonds keinen Handel innerhalb Irlands praktiziert oder dass er keinen Handel in Irland durch eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung ausübt.

Die Anteile des Fonds sollten als „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds mit Sitz an einem geeigneten Standort im Sinne von Kapitel 4 (Sections 747B bis 747F) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) gelten. Vorbehaltlich persönlicher Umstände unterliegen für Steuerzwecke in Irland ansässige Anteilinhaber der Einkommen- oder Körperschaftssteuer Irlands in Bezug auf jegliche Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob Erträge ausgeschüttet oder in neue Anteile wiederangelegt wurden).

Des Weiteren weisen wir Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind, auf bestimmte Gesetzgebung gegen **Missbrauch (anti-avoidance legislation)**, insbesondere Kapitel 1 von Teil 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) hin, aufgrund derer sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen können, und auch Kapitel 4 von Teil 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) könnte für jede Person, die an dem Fonds 5% oder mehr der Anteile hält, von Bedeutung sein, wenn der Fonds gleichzeitig in solcher Art und Weise kontrolliert wird, dass er zur Gesellschaft wird, die bei einer Ansässigkeit in Irland für irische Steuerzwecke als „geschlossene“ Gesellschaft (close company) gelten würde.

Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass für bestimmte Arten von Anteilhabern (wie zum Beispiel Finanzinstitute) spezielle Vorschriften gelten können. Personen, die in Irland gebietsansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz (domicile) haben, können die „remittance basis of taxation“ in Anspruch nehmen; in diesem Fall entsteht eine Steuerpflicht nur, falls sie Erträge und Gewinne aus dem Fonds in Irland beziehen. Anleger sollten wegen der steuerlichen Konsequenzen selbst sachkundigen Rat einholen, bevor sie in Anteile eines Fonds anlegen. Das Steuerrecht und die Verwaltungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich bisweilen ändern.

Weitere Informationen über den Fonds und die jeweiligen Handelsverfahren sind bei den Repräsentanten erhältlich.

2. Italien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Mailand, Via Catena 4, I – 20121 Mailand als Marketingstelle ernannt.

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, werden italienischen Anteilhabern Gebühren in Bezug auf Tätigkeiten der Zahlstelle berechnet, wie in der aktuellen Fassung des italienischen Zeichnungsformulars definiert und dargelegt.

Weitere Informationen finden sich im italienischen Zeichnungsformular.

3. Die Niederlande

Für Informationen zum Fonds oder bei Fragen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen am Fonds sollten niederländische Anleger JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Niederlande, WTC Tower B, 11th Floor, Strawinskylaan 1135, 1077XX, Amsterdam, die Niederlande, kontaktieren.

4. Singapur

Besteuerung von Anteilhabern, die Gebietsansässige von Singapur sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds auf eine Art und Weise zu verwalten und zu führen, dass er für steuerliche Zwecke in Singapur nicht als Gebietsansässiger Singapurs behandelt wird.

(i) Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen in Singapur

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen bei Ausschüttungen auf Anteile in Singapur nicht der Einkommensteuer auf Dividendenzahlungen, sofern sie diese nicht über eine Personengesellschaft in Singapur erhalten.

Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen der Körperschaftsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz (von derzeit 17%), sofern nicht eine diesbezügliche Steuerbefreiung nach Maßgabe des singapurischen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt.

(ii) **Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen in Singapur**

In Singapur wird keine Steuer auf Kapitalgewinne erhoben, und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen nicht der singapurischen Einkommensteuer, sofern nicht unterstellt wird, dass der Anleger mit Aktien und Anteilen handelt.

Bestimmte Teilfonds (die „beschränkten Teilfonds“) wurden auf die Sperrliste (sog. restricted schemes) gesetzt, die von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zum Zwecke eines beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (das „SFA“) geführt wird. Die Liste beschränkter Teilfonds ist auf der MAS-Website unter <https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> abrufbar.

Die beschränkten Teilfonds sind nicht von der MAS zugelassen bzw. anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein Angebot von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds erfolgt gemäß und im Einklang mit Section 304 und/oder 305 des SFA.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Angebot bzw. Verkauf der beschränkten Teilfonds herausgegeben wurden, stellen keinen Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA dar und wurden nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend bestünde in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine gesetzliche Haftung unter dem SFA. Nach Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts sollten Sie sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt und jegliche anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der beschränkten Teilfonds dürfen gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt werden noch dürfen die Anteile entsprechend angeboten oder verkauft bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn es handelt sich um (a) einen institutionellen Anleger, und dann nur im Einklang mit den in Section 304 des SFA dargelegten Bedingungen; (b) eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder irgendeine Person gemäß Section 305(2) des SFA, und dann nur im Einklang mit den in Section 305 des SFA dargelegten Bedingungen; oder (c) andernfalls gemäß und im Einklang mit den Bedingungen anderer geltender Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Section 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, bei der es sich

- (i) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A des SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Aktienkapital im Eigentum einer oder mehrerer Einzelpersonen ist, wobei jede von ihnen ein zugelassener Anleger ist; oder
- (ii) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist;

Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) des SFA, oder an eine Person gemäß eines in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA beschriebenen Angebots;
- (2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert;

- (3) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen;
- (4) die Übertragung erfolgt gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
- (5) die Übertragung erfolgt gemäß Regulation 36 der singapurischen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die anderen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds, bei denen es sich nicht um „beschränkte Teilfonds“ handelt, für singapurische Anleger nicht erhältlich sind. Hinweise auf solche anderen Teilfonds stellen kein Angebot von Anteilen solcher anderen Teilfonds in Singapur dar und dürfen nicht als solches ausgelegt werden.

Anleger in Singapur werden darauf hingewiesen, dass die Informationen zur historischen Wertentwicklung und die Finanzberichte der beschränkten Teilfonds bei der betreffenden Vertriebsgesellschaft erhältlich sind.

5. Spanien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Spanien, Paseo de la Castellana, 31, 28046 Madrid, Spanien als Verkaufsstelle eingesetzt. Weitere Informationen für spanische Anleger finden sich im spanischen Marketingmemorandum, das bei der *Comisión Nacional del Mercado de Valores* („CNMV“) eingereicht worden ist und von der spanischen Verkaufsstelle bezogen werden kann.

6. Vereinigtes Königreich

Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes zugelassen und als Umbrella-Fonds konzipiert. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW-Fonds nach der OGAW-Richtlinie. Der Fonds ist bei der CSSF registriert und wurde am 9. Dezember 1986 aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der CSSF kann der Fonds bisweilen weitere Teilfonds auflegen.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten die Beschreibung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds in Anhang V „Risikofaktoren“ beachten.

Der Fonds ist im Vereinigten Königreich ein anerkannter Organismus für die Zwecke des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) gemäß Section 264 des FSMA. Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde im Sinne des Paragraphen 21 des FSMA vom Fonds genehmigt, welcher als anerkannter Organismus nach Paragraph 264 des FSMA einer zugelassenen Person entspricht und als solche von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt wird. Der Verkaufsprospekt darf daher ohne Einschränkung im Vereinigten Königreich vertrieben werden. Kopien dieses Verkaufsprospekts wurden bei der FCA gemäß den Anforderungen des FSMA eingereicht.

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management Marketing Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich, als Facilities Agent, Marketing- und Verkaufsstelle ernannt. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:

- (a) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
- (b) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- (c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und
- (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Anleger können durch Kontaktieren der Marketing- und Verkaufsstelle Rücknahmen und Vorbereitungen für Rücknahmen veranlassen und Auszahlungen in Bezug auf Anteile erhalten.

Entschädigungsplan von Finanzdienstleistern (Financial Services Compensation Scheme)

Am Erwerb von Anteilen des Fonds interessierte Personen sollten beachten, dass die im britischen Gesetz über Dienstleistungen im Finanz- und Investitionsbereich (*Financial Services and Markets Act*) von 2000 niedergelegten Regelungen und Bestimmungen zum Anlegerschutz auf den Fonds keine Anwendung finden und der von der Financial Services Authority eingeführte Entschädigungsplan für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) für Anlagen im Fonds möglicherweise keine Anwendung findet.

Besteuerung von Anteilhabern, die Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds auf eine Art und Weise zu verwalten und zu führen, dass er für Zwecke der Steuern des Vereinigten Königreichs nicht als Steuerinländer des Vereinigten Königreichs behandelt wird.

(i) Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen im Vereinigten Königreich

Die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich wohnhaften Anleger unterliegen der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs auf Ausschüttungen, die sie erhalten haben (oder von denen im Falle meldepflichtiger Erträge ausgegangen wird, dass sie sie erhalten haben). Angesichts der Struktur des Fonds werden Dividenden aus den Teilfonds bei im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anlegern voraussichtlich als Zinsen behandelt. Anlagen in bestimmten Teilfonds können Bestimmungen zu Kreditbeziehungen des Vereinigten Königreichs unterliegen, die für institutionelle Anleger des Vereinigten Königreichs gelten.

(ii) Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen im Vereinigten Königreich

Nach den Steuervorschriften, die für in Offshore-Fonds investierende Anleger im Vereinigten Königreich gelten, stellen Anteile am Fonds eine Anlage in einem Offshore-Fonds gemäß Section 355 des Steuergesetzes 2010 (*Taxation Act, International and Other Provisions*) dar. Daher unterliegen alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich nicht den Status „Reporting Fund“ aufweisen („berichtende Fonds“), durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) als Einkommen der Einkommen- oder Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs und nicht der Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne des Vereinigten Königreichs. Alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich den Status „Reporting Fund“ aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) unterliegen der Kapitalertragssteuer des Vereinigten Königreichs oder der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs auf Kapitalgewinne.

(iii) Sonstiges

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, werden auf die Abschnitte 714ff des Einkommensteuergesetzes (*Income Tax Act*) 2007 hingewiesen, aufgrund derer sie unter bestimmten Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen. In der Regel beruft sich die Finanzverwaltung (*HM Revenue & Customs*) jedoch nicht auf diese Bestimmungen, wenn zur gleichen Zeit die Bestimmungen für Offshore-Fonds Anwendung finden.

Anleger, die einer Besteuerung im Vereinigten Königreich nach der „Remittance Basis“ unterliegen, sollten sich über ihre steuerliche Situation im Klaren sein, wenn sie in Erwägung ziehen, Gelder auf ein Inkassokonto im Vereinigten Königreich zu überweisen.

Bitte beachten Sie, dass die meldepflichtigen Erträge, die den jeweiligen Anteilklassen zugerechnet werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtszeitraums im Internet unter der Adresse www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Status „Reporting Fund“ des Vereinigten Königreichs werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zur Verfügung gestellt. Für eine Kopie dieser Information wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle am eingetragenen Sitz des Fonds.

Die oben genannten Ausführungen geben das Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrats von den gegenwärtigen britischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken wieder. Im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger sollten wegen steuerlichen Fragen und anderen relevanten Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen. Beachten Sie bitte, dass Personen, die in den Fonds anlegen, unter Umständen nicht ihre gesamte Investition zurückerhalten.

Über die oben genannten Verkaufsstellen können Anleger Informationen über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert von Anteilen am Fonds erhalten und schriftliche Beschwerden über die Geschäfte des Fonds zur Weiterleitung an den eingetragenen Sitz des Fonds senden.

Das Vorstehende beruht auf dem Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrates der derzeit geltenden Gesetze und Praktiken in den oben genannten Ländern und steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen darin. Sie sollten nicht als juristische oder steuerliche Beratung verstanden werden, und Anleger sollten Informationen einholen und, falls nötig, ihren sachkundigen Berater bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, befragen.

Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse

Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines jeden Teilfonds muss mit den in diesem Anhang dargelegten Grenzen und Beschränkungen übereinstimmen. Solche Grenzen und Beschränkungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt den Vorschriften und Richtlinien, die bisweilen von der CSSF oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde ausgegeben werden.

Allgemeine Anlagebestimmungen

- I) Der Fonds darf ausschließlich in folgende zulässige Anlagen investieren:
 - A) Geldmarktinstrumente, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) sie gehören folgenden Kategorien an:
 - i) Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer amtlichen Börse zugelassen sind; und/oder
 - ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder
 - iii) andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes der Anleger und der Ersparnisse reguliert sind, vorausgesetzt diese Instrumente wurden:
 - a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – im Falle eines Bundesstaates – einem Mitglied dieser Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder
 - b. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem unter a) i) und ii) oben bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - c. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, welches seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, welches einer Aufsicht unterliegt, die mit den vorgeschriebenen Kriterien des europäischen Rechts übereinstimmt, oder welches den Bestimmungen, die die CSSF als mindestens ebenso streng wie diejenigen

erachtet, die durch europäisches Recht festgelegt sind, unterliegt und diesen entspricht, oder

- d. von anderen Institutionen begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern die Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem oben in a., b. oder c. genannten gleichwertig ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Eigenkapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, ein Rechtsträger ist, dem innerhalb einer Unternehmensgruppe die Finanzierung der Gruppe obliegt, oder ein Rechtsträger ist, dem die Finanzierung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten obliegt, die von einer von Banken eingeräumten Kreditlinie zur Liquiditätssicherung profitieren.

- b) sie weisen eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
 - a. sie haben bei der Ausgabe eine gesetzliche Laufzeit von 397 Tagen oder weniger;
 - b. sie haben eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.

Unbeschadet dessen dürfen Standard-GMF ebenfalls in Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von maximal zwei Jahren bis zum gesetzlichen Rücknahmetermin anlegen, sofern der verbleibende Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung höchstens 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck werden durch ein Swap-Geschäft abgesicherte variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und fest verzinsliche Geldmarktinstrumente an einen Geldmarktsatz oder Index gekoppelt.

- c) die Bonität des Emittenten und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft geschaffenen internen Bonitätsverfahren eine günstige Bonitätsbewertung erhalten (siehe „Anlageerwägungen“).
Diese Anforderungen gelten nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.

- d) investieren die Teilfonds in eine Verbriefung oder ein Asset-Backed Commercial Paper, unterliegen sie den unter nachfolgendem Punkt B) dargelegten Anforderungen.
- B) 1) Zulässige Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Papers (ABCPs), sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, die Bonität gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft positiv bewertet wurde (siehe „Anlageerwägungen“) und eine der folgenden Anlagen ist:
- a) eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹;
 - b) ein von einem ABCP-Programm begebenes ABCP, das:
 - i) vollständige Unterstützung von einem regulierten Kreditinstitut erfährt, das sämtliche Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten in Bezug auf das ABCP trägt, wenn dies notwendig ist, um zu gewährleisten, dass dem Anleger ein Betrag aus dem ABCP vollständig ausgezahlt wird;
 - ii) keine Neuverbriefung darstellt und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungsposition umfassen;
 - iii) keine synthetische Verbriefung gemäß der Definition unter Punkt (11) in Artikel 242 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet²;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ein ebensolches ABCP, mit der Maßgabe, dass die Kriterien eingehalten werden, nach denen diese STS gemäß Artikel 11 der GMF-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung identifiziert werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird dieser

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute Text von Bedeutung für den EWR.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Text von Bedeutung für den EWR.

Absatz wie folgt geändert:

„eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die gemäß den Kriterien und Bedingungen in Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates als solche eingestuft wird, oder ein STS ABCP, das gemäß den Kriterien und Bedingungen in Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung als solches eingestuft wird.

- 2) Kurzfristige Geldmarktfonds (einschließlich LVNAV-GMF, CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und kurzfristige VNAV-GMF) dürfen in Verbriefungen oder ABCPs anlegen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe der unter 1) a) oben bezeichnete Verbriefungen beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsfestsetzungsdatum beträgt 397 Tage oder weniger;
 - b) die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der unter 1) b) und c) oben bezeichneten Verbriefungen oder ABCPs beträgt 397 Tage oder weniger;
 - c) bei den unter den Punkten 1) a) und c) in Absatz 1 oben bezeichneten Verbriefungen handelt es sich um amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren.
- 3) Ein Standard-GMF kann in die in Ziffer 1) oben genannten Verbriefungen oder ABCPs investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der unter 1) a), b) und c) oben genannten Verbriefungen beträgt höchstens zwei Jahre und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsfestsetzungsdatum beträgt 397 Tage oder weniger;
 - b) bei den unter den Punkten 1) a) und c) oben bezeichneten Verbriefungen handelt es sich um amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit (WAL) von höchstens zwei Jahren.
- C) Einlagen bei Kreditinstituten, vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) es handelt sich um Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
 - b) die Einlage wird in nicht mehr als 12 Monaten fällig;

- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder es unterliegt, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, solchen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die den Vorschriften des europäischen Rechts in Übereinstimmung mit dem in Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Verfahren als gleichwertig anzusehen sind.
- D) umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Fonds ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von maximal zwei Geschäftstagen zu kündigen;
 - b) die vom Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte:
 - (i) sind Geldmarktinstrumente, die die unter I) A) oben dargelegten Anforderungen erfüllen;
 - (ii) haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens ebenso hoch ist wie die ausgezahlten Barmittel;
 - (iii) dürfen nicht verkauft, wiederangelegt, verpfändet oder in sonstiger Weise übertragen werden;
 - (iv) beinhalten keine Verbriefungen und ABCPs;
 - (v) sind ausreichend diversifiziert, und das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten überschreitet nicht 15% des Teilfonds, außer es handelt sich bei den Vermögenswerten um Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen in III) a) (vii) unten erfüllen;
 - (vi) werden von einem Emittenten begeben, der unabhängig von der Gegenpartei ist und voraussichtlich keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Abweichend von Absatz (i) oben kann ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten

Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als die unter I) A) oben bezeichneten erhalten, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) sie werden von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass sie eine positive Bonitätsbewertung gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben (siehe „Anlageerwägungen“);

(ii) sie werden von einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittstaates begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass sie eine positive Bonitätsbewertung gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben, siehe „Anlageerwägungen“.

Die in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die unter III) a) vii) beschriebenen Diversifikationsanforderungen erfüllen.

- c) Der Fonds hat sicherzustellen, dass er in der Lage ist, jederzeit entweder fortlaufend oder entsprechend dem Marktwert die volle Summe an Barmitteln abzurufen. Sind die Barmittel jederzeit entsprechend dem Marktwert abrufbar, wird für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts herangezogen.

E) Anteile oder Aktien eines anderen GMF („Ziel-GMF“), vorausgesetzt, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des Ziel-GMF in Anteile oder Aktien von Ziel-GMF investiert werden;
- b) der Ziel-GMF hält keine Anteile oder Aktien des erwerbenden Teilfonds;

- c) der Ziel-GMF ist nach der GMF-Verordnung zugelassen.
- II) Der Fonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.
- III)
 - a) i) Der Fonds legt nicht mehr als 5% des Vermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs an, die vom selben Emittenten begeben wurden.

 Der Fonds darf höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Einlagen beim gleichen Kreditinstitut anlegen, es sei denn die Struktur des luxemburgischen Bankensektors bedingt eine ungenügende Anzahl von brauchbaren Kreditinstituten zur Erfüllung der Diversifikationsanforderungen und es ist für den GMF wirtschaftlich undurchführbar, Einlagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Falle dürfen bis zu 15% seines Vermögens beim gleichen Kreditinstitut hinterlegt werden.
 - ii) Abweichend von III) a) i), erster Absatz oben kann ein kurzfristiger oder Standard-GMF mit variablem NIW bis zu 10% seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs anlegen, die von der gleichen Einrichtung begeben worden sind, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs bei jeder emittierenden Einrichtung, bei der er mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% des Werts seines Vermögens nicht überschreitet.
 - iii) Die Gesamtengagements eines Teilfonds in Verbriefungen und ABCPs dürfen zusammen 15% seines Vermögens nicht überschreiten.

 Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 dürfen die Gesamtengagements eines Teilfonds in Verbriefungen und ABCPs zusammen 20% seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15% des Vermögens dieses Teilfonds in Verbriefungen und ABCPs angelegt werden dürfen, die nicht den Kriterien für STS-Verbriefungen und ABCPs entsprechen.
 - iv) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die für die gleiche für einen Teilfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften handelnde Gegenpartei des Fonds bereitgestellt werden, darf 15 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
 - v) Ungeachtet der in Abschnitt III) a) i) genannten einzelnen Grenzen darf der Fonds für jeden einzelnen Teilfonds die folgenden Positionen nicht

miteinander kombinieren:

- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs, die von einer einzelnen Einrichtung begeben wurden, und/oder
 - Einlagen bei einer solchen einzelnen Einrichtung von mehr als 15% des Vermögens des betreffenden Teilfonds.
- vi) Der unter III) a) v) oben genannte Grenzwert von 15% würde bei Geldmarktinstrumenten und Einlagen auf maximal 20% erhöht werden, sofern die Struktur des luxemburgischen Finanzmarkts eine ungenügende Anzahl von brauchbaren Finanzinstituten zur Erfüllung der Diversifikationsanforderungen bedingt und es für den Fonds wirtschaftlich und durchführbar ist, sich Finanzinstituten in anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen.
- vii) **Ungeachtet der unter III) a) i) aufgeführten Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens jedes Teilfonds in Geldmarktinstrumente zu investieren, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD, der Gruppe der 20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen maßgeblichen internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, allein oder gemeinschaftlich begeben worden sind oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass ein solcher Teilfonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen eines Emittenten hält und nicht mehr als 30% seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten derselben Emission anlegt.**

- viii) Die im ersten Abschnitt von III) a) i) genannte Grenze kann für bestimmte Anleihen auf maximal 10% angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheninhaber unterliegt. Insbesondere müssen Erlöse aus der Emission dieser Anleihen in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen decken können und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Anleihen anlegt, die in oben stehendem Abschnitt genannt sind und die von einem Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 40% des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds nicht übersteigen.

- ix) Ungeachtet der unter III) a) i) genannten einzelnen Grenzen darf der Fonds nicht mehr als 20% des Vermögens seiner Teilfonds in von einem einzelnen Kreditinstitut begebenen Anleihen anlegen, wenn die unter Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Anforderungen erfüllt sind; dies schließt auch eine mögliche Anlage in unter III) a) viii) oben genannte Vermögenswerte ein.

Investiert ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in die im ersten Unterabschnitt genannten Anleihen und diese sind von einem einzelnen Emittenten begeben worden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60% des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen; dies schließt auch eine mögliche Anlage in unter III) a) viii) oben genannten Vermögenswerten unter Einhaltung der darin bezeichneten Grenzen ein.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, werden bei der Berechnung der in Abschnitt III) a) enthaltenen Grenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

IV)

- a) Der Fonds darf für einen Teilfonds nicht mehr als 10% an Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten erwerben.
- b) Absatz a) oben gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen maßgeblichen internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben worden sind oder garantiert werden.

V)

- a) Der Fonds kann Anteile von Ziel-GMF gemäß der Definition in Absatz I) E) erwerben, mit der Maßgabe, dass grundsätzlich nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens eines Teilfonds in Anteilen von Ziel-GMF angelegt werden dürfen.

Einem speziellen Teilfonds kann gestattet werden, mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Ziel-GMF anzulegen; in diesem Fall wird dies in seiner Anlagepolitik ausdrücklich erwähnt.
- b) Der Fonds kann Anteile eines anderen Ziel-GMF erwerben, vorausgesetzt, sie verkörpern nicht mehr als 5% des Vermögens eines Teilfonds.
- c) Ein Teilfonds, dem gestattet wird, vom ersten Absatz von Punkt V) a) oben abzuweichen, darf insgesamt nicht mehr als 17,5% seines Vermögens in Anteilen von anderen Ziel-GMF anlegen.
- d) Abweichend von b) und c) oben kann ein Teilfonds entweder:
 - (i) ein Feeder-GMF sein, der in Übereinstimmung mit Artikel 58 der OGAW-Richtlinie mindestens 85% seines Vermögens in einen einzelnen anderen Ziel-GMF-OGAW investiert; oder

- (ii) in Übereinstimmung mit Artikel 55 der OGAW-Richtlinie bis zu 20% seines Vermögens in andere Ziel-GMF investiert, davon insgesamt maximal 30% seines Vermögens in Ziel-GMF, bei denen es sich nicht um OGAW handelt;

vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. der maßgebliche Teilfonds wird nur über ein von nationalem Recht geregeltes Arbeitnehmersparprogramm mit ausschließlich natürlichen Personen als Anleger vermarktet;
 - b. nach dem vorstehenden Arbeitnehmersparprogramm können Anleger ihre Anlage nur vorbehaltlich restriktiver Rückkaufbedingungen einlösen, die in nationalem Recht festgeschrieben sind, wobei Rückkäufe nur unter bestimmten, nicht mit den Marktentwicklungen zusammenhängenden Umständen erfolgen können.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere verbundene Gesellschaft gemäß nachfolgender Definition darf für die Anteile des Ziel-GMF weder einen Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erheben, noch darf die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr erheben, wenn sie in Anteile anderer GMF investiert, die:
- i) sie direkt oder indirekt selbst verwaltet; oder
 - ii) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden ist, aufgrund von:
 - a. gemeinsamer Verwaltung, oder
 - b. gemeinsamer Kontrolle, oder
 - c. einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte.
- Wenn ein Teilfonds 10% oder mehr in Ziel-GMF investiert, wird der Fonds in seinem Jahresbericht die gesamte Verwaltungsgebühr ausweisen, die dem betreffenden Teilfonds wie auch dem Ziel-GMF, in den dieser Teilfonds während des maßgeblichen Berichtszeitraums investiert hat, berechnet worden ist.
- f) Die Basisanlagen, die von dem GMF gehalten

werden, in den der Fonds investiert, bleiben für die Zwecke der unter III) a) oben dargelegten Anlagebeschränkungen unberücksichtigt.

- g) Kurzfristige GMF dürfen nur in Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger GMF anlegen.
- h) Standard-GMF dürfen in Anteile oder Aktien kurzfristiger GMF und Standard-GMF anlegen.
- i) Jeder Teilfonds kann als Master-Fonds für andere Fonds handeln.
- j) Unbeschadet dessen kann ein Teilfonds Wertpapiere, die von einem oder mehreren Teilfonds begeben werden oder wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf Wirtschaftsunternehmen (*Law of 10 August 1915 on commercial companies*) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und des Haltens von eigenen Anteilen durch ein Unternehmen unterliegt, jedoch unter den folgenden Voraussetzungen:
 - der Zielteilfonds investiert wiederum nicht in den Teilfonds, der in diesen Zielteilfonds anlegt; und
 - es können nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds, dessen Erwerb in Erwägung gezogen wird, Anteile von OGAW und/oder anderen OGA sein; und
 - Stimmrechte der Anteile des Zielteilfonds, sofern vorhanden, sind für den Zeitraum, in dem sie vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt, unbeschadet der entsprechenden Vorgehensweise in Bezug auf die Buchhaltung und die regelmäßigen Berichte; und
 - für den Zeitraum, in dem diese Wertpapiere vom Teilfonds gehalten werden, wird deren Wert unter keinen Umständen für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds herangezogen, um die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebene Mindestgrenze in Bezug auf das Nettovermögen festzustellen.

VI)

Zudem wird der Fonds nicht:

- a) in andere Vermögenswerte als die unter I) oben bezeichneten investieren;

- b) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Anteile oder Aktien anderer GMF leerverkaufen;
- c) ein direktes oder indirektes Engagement in Eigenkapital oder Rohstoffen eingehen, einschließlich über Derivate, sie repräsentierende Zertifikate, auf sie basierende Indizes oder andere Mittel oder Instrumente, die ein Engagement in diesen verleihen würden;
- d) Wertpapierleihgeschäfte oder andere Vereinbarungen abschließen, die das Fondsvermögen belasten würden;
- e) Barmittel aufnehmen und verleihen.

Jeder Teilfonds muss eine adäquate Streuung der Investmentrisiken durch ausreichende Diversifizierung sicherstellen.

VII)

Der Fonds wird zudem solche weiteren Beschränkungen einhalten, die von den Aufsichtsbehörden der Länder auferlegt werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos

Liquiditätsbestimmungen für alle kurzfristigen GMF

Der Fonds wird für jeden Teilfonds, der als kurzfristiger GMF gilt, permanent die folgenden Portfolioanforderungen befolgen:

- (i) das Portfolio des Teilfonds hat eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) von nicht mehr als 60 Tagen;
- (ii) das Portfolio des GMF-Teilfonds hat vorbehaltlich der Bestimmungen der GMF-Verordnung eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von nicht mehr als 120 Tagen;

Besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als LVNAV-GMF oder CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel gelten:

- (i) mindestens 10% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (ii) mindestens 30% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Wenn der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte unter 30% des Gesamtvermögens der betreffenden Teilfonds sinkt und die täglichen Nettorücknahmen an einem Werktag 10% des Gesamtvermögens übersteigen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft umgehend den Verwaltungsrat des Fonds und es erfolgt eine dokumentierte Bewertung der Situation, um zu bestimmen, welche angemessenen Schritte in Bezug auf die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zu unternehmen sind. Es wird eine Entscheidung über eine oder mehrere der folgenden anzuwendenden Maßnahmen getroffen:

- (i) Liquiditätsgebühren bei Rücknahmen, die die Kosten für das Erreichen von Liquidität angemessen widerspiegeln und sicherstellen, dass die im Fonds verbleibenden Anteilinhaber, nicht in unfaier Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber in dem Zeitraum ihre Anteile zurückgeben;
- (ii) Rücknahmebeschränkungen, welche Rücknahme von Anteilen an einem Bewertungstag auf höchstens 10% der Anteile des GMF für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen gemäß dem unter „5. Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Mechanismus beschränken;
- (iii) Aussetzung von Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder
- (iv) es werden keine anderen unmittelbaren Schritte unternommen, als die Behebung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zur obersten Priorität zu erklären.

Wenn der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte unter 10% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds sinkt, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft umgehend den Verwaltungsrat des Fonds und es erfolgt eine dokumentierte Bewertung der Situation, um zu bestimmen, welche angemessenen Schritte in Bezug auf die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zu unternehmen sind. Es wird darüber entschieden, ob die unter (i) und (iii) oben genannten Maßnahmen zusammen oder alternativ angewendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren festgelegt und umgesetzt, die konsequent angewendet werden, um die Einhaltung der in der Verordnung genannten wöchentlichen Liquiditätsgrenzen für kurzfristige CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF sicherzustellen. Die betreffenden Teilfonds werden einzeln in Bezug auf das Liquiditätsmanagement überprüft, um die ständige Einhaltung der Mindestniveaus für die tägliche und wöchentliche Liquidität sicherzustellen.

Außerdem sollen durch die Liquiditätsmanagementverfahren mögliche Diskrepanzen zwischen der Liquidität auf der Aktiva-Seite und der Liquidität auf der Passiva-Seite bewertet werden. Diese Verfahren untersuchen insbesondere die Liquiditätsmerkmale der Vermögenswerte eines Teilfonds und das mögliche Volumen von Rücknahmen der Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfonds. Es werden unterschiedliche Szenarien untersucht, und normale Marktbedingungen als auch Bedingungen von Marktstress berücksichtigt, jeweils mit unterschiedlichen Annahmen zur Liquidität auf der Aktiva-Seite und zur Liquidität auf der Passiva-Seite. Daneben werden unterschiedliche Annahmen in Bezug auf die Art und Weise untersucht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds liquidiert werden können.

Bei der Liquidität auf der Aktiva-Seite werden die Portfoliobestände nach der Höhe ihrer Liquidität klassifiziert, wobei sowohl die Liquiditätsmerkmale des einzelnen Wertpapiers (Bottom-up-Bewertung aufgrund von quantitativen Daten aus vorhandenen Verkäufer-Modellen, gegebenenfalls ergänzt durch wertende qualitative Overlays) als auch übergeordnete Beschränkungen aufgrund der Markttiefe für Anlageklassen (Top-down-Bewertung mit Hilfe der Handelsabteilungen und anderer Umfrage-Einschätzungen) berücksichtigt werden. Neben einer Baseline-Liquiditätsbewertung für jeden Teilfonds unter normalen Marktbedingungen werden

zusätzlich angespannte Liquiditätsbedingungen berücksichtigt, wobei die Baseline-Liquidität mit einem Abschlag versehen wird, um die Annahmen zur verringerten Marktliquidität in Phasen von Marktstress widerzuspiegeln.

Bei der Liquidität auf der Passiva-Seite werden die Positionen der Anteilinhaber regelmäßig überprüft und gemäß den „Know-your-Customer“-Grundsätzen zur Fondskonzentration und Schwankungen der Mittelflüsse sowie den entsprechenden Auswirkungen auf die Liquidität des Teilfonds bewertet. Es werden eine Reihe von Mittelfluss-Szenarien basierend auf beobachteten historischen Mittelflüssen in jeder Anteilklasse, hypothetischen Stressszenarios und dem erwarteten Liquiditätsbedarf der Anteilinhaber untersucht.

Wenn die in der Verordnung bestimmten Liquiditätsgrenzen unter die in der Verordnung festgelegten Grenzen für CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF sinken, kann der Verwaltungsrat beschließen, (i) Liquiditätsgebühren oder (ii) Rücknahmebeschränkungen anzuwenden.

Die Teilfonds werden einzeln in Bezug auf das Liquiditätsmanagement überprüft, um die ständige Einhaltung der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Mindesthöhe für die tägliche und wöchentliche Liquidität sicherzustellen.

Wenn die Gesamtdauer der Aussetzungen in einem Zeitraum von 90 Tagen mehr als 15 Geschäftstage beträgt, ist der betreffende Teilfonds automatisch je nach Sachlage kein CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-GMF mehr, wobei die Anteilinhaber des Teilfonds in diesem Fall umgehend schriftlich klar und verständlich benachrichtigt werden.

Besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als kurzfristige VNAV-GMF gelten:

- (i) mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (ii) mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Liquiditätsbestimmungen zu Standard VNAV-GMF

Der Fonds wird für jeden Teilfonds, der als Standard-GMF gilt, permanent die folgenden Portfolioanforderungen befolgen:

- (i) das Portfolio des Teilfonds hat jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) von nicht mehr als 6 Monaten;
- (ii) das Portfolio des Teilfonds hat jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von nicht mehr als 12 Monaten;
- (iii) mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (iv) mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Bei der Berechnung in (iv) oben können Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer GMF in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte in Höhe von bis zu 7,5% der Vermögenswerte einbezogen werden, vorausgesetzt sie können innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden.

Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunion

Das Großherzogtum Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 über Streumunion zum 4. Juni 2009 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft hat in diesem Zusammenhang eine Anlagepolitik umgesetzt, die Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen einschränkt, die von unabhängigen, sachkundigen Dritten als Beteiligte bei der Herstellung von oder der Belieferung mit Streumunion, Munition und Waffen mit abgereichertem Uran und/oder Antipersonenminen identifiziert wurden. Weitere Informationen zu dieser Anlagepolitik erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Zusatzinformationen über den Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften

Von jedem Teilfonds können umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden.

Für die Dienstleistungen in Verbindung mit Dreiparteienvereinbarungen, die zwischen dem Fonds, den Gegenparteien und dem Sicherheitenverwalter abgeschlossen werden und die für die optimale

Übertragung von Sicherheiten zwischen dem Fonds und seinen Gegenparteien erforderlich sind, können für Sicherheiten erhobene Verwaltungsgebühren anfallen. Die für Sicherheiten erhobenen Verwaltungsgebühren (falls vorgesehen) sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Fonds ernannte vor kurzem Euroclear Bank, Bank of New York Mellon und JPMCB zu Sicherheitenverwaltern. JPMCB ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Die gesamten Erträge aus den umgekehrten Pensionsgeschäften erhalten die Teilfonds und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert ist, wird in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Der Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente birgt gewisse Risiken, einschließlich der potenziellen Risiken der Wiederanlage von Barmitteln (siehe Anhang V „Risikofaktoren“), und es gibt keine Gewissheit, dass das mit einem solchen Einsatz beabsichtigte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten

Von Gegenparteien bei umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Die Bonitätsanalyse der Gegenparteien ist auf die beabsichtigte Tätigkeit zugeschnitten und kann u.a. eine Überprüfung der Geschäftsführung, der Liquidität, der Rentabilität, der Unternehmensstruktur, des aufsichtsrechtlichen Rahmens in der betreffenden Rechtsordnung, der Kapitaladäquanz und der Qualität der Vermögenswerte beinhalten. Zugelassene Gegenparteien verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. In Bezug auf den rechtlichen Status und geografische Kriterien bestehen bei der Auswahl der Gegenparteien zwar keinerlei Vorgaben, jedoch werden diese Charakteristika im Rahmen des Auswahlprozesses üblicherweise berücksichtigt. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit einer vom Teilfonds getroffenen Anlageentscheidung ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sicherheiten werden gemäß den Bestimmungen von I) D) b) unter „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“ und wenn ihre Bonität gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft positiv bewertet wurde, in Form von zulässigen Geldmarktinstrumenten und liquiden übertragbaren Wertpapieren oder anderen Geldmarktinstrumenten akzeptiert. Angesichts der hohen Bonität der Gegenparteien von umgekehrten Pensionsgeschäften wird die Sicherheit als eine sekundäre Quelle für die Rückzahlung betrachtet.

Sicherheiten können gegen das Brutto-Engagement der Gegenpartei aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der Sicherheiten wird beibehalten, damit das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Abschnitt III.) a) iv)) von Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt oder belastet.

Sicherheiten sollten auf Länder-, Markt- und Emittentenebene hinreichend diversifiziert werden. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung gilt hinsichtlich der Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von Transaktionen zum effizienten

Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem das maximale Engagement in Bezug auf einen bestimmten Emittenten 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet, es sei denn, diese Vermögenswerte haben die Form von Geldmarktinstrumenten, die die Anforderungen gemäß III) a) vii) „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfüllen. Ist ein Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aufgerechnet werden, um das maximale Engagement in einem einzigen Emittenten von 15% zu errechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt und unter den in der GMF-Verordnung dargelegten Bedingungen kann ein Teilfonds vollständig in liquiden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bestimmungen von I) D) b) unter „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ besichert sein. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, und Wertpapiere von jeweils einer einzigen Emission dürfen 30% der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten. Siehe Anhang VI „Sicherheiten“ für weitere Angaben zu den Teilfonds, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen.

Findet eine Übertragung des Rechtstitels statt, so wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) entsprechend ihren Verwahrungsaufgaben gemäß Verwahrstellenvereinbarung für den entsprechenden Teilfonds gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegt und in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber steht. Im Hinblick auf umgekehrte Pensionsgeschäfte, die auf US-Dollar lauten, werden die Sicherheiten von JPMCB oder The Bank of New York Mellon verwahrt, die beide in ihrer Funktion als Sicherheitenverwalter als Drittverwahrer handeln. JPMCB und The Bank of New York Mellon unterliegen der Aufsicht durch ihre jeweilige Aufsichtsbehörde und stehen in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse anhand der in Anhang VI „Sicherheiten“ erläuterten Abschlagspolitik bestimmt werden. Die Sicherheit wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und kann Bestimmungen hinsichtlich der täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) unterliegen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Sicherheit wird keine Überprüfung der jeweils geltenden Abschlagshöhen vorgenommen, die in Anhang VI „Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. In diesem Zusammenhang wird der Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 entsprechend angewendet.

Einige Teilfonds wurden, wie in ihrer Anlagepolitik angegeben, von externen Ratingagenturen bewertet. Diese Ratings wurden vom Fonds in Auftrag gegeben und finanziert.

Verfügbare Teilfonds

Credit-Teilfonds			
	Kurzfristige LVNAV-GMF		Kurzfristige VNAV-GMF
	AUD Liquidity LVNAV Fund		EUR Liquidity VNAV Fund
	EUR Liquidity LVNAV Fund		GBP Liquidity VNAV Fund
	GBP Liquidity LVNAV Fund		USD Liquidity VNAV Fund
	SGD Liquidity LVNAV Fund		
	USD Liquidity LVNAV Fund		
Government-Teilfonds			
	Kurzfristige CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel	Kurzfristige LVNAV-GMF	Kurzfristige VNAV-GMF
	GBP Gilt CNAV Fund	USD Government LVNAV Fund	GBP Gilt VNAV Fund
	USD Treasury CNAV Fund		USD Government VNAV Fund
			USD Treasury VNAV Fund

- **Credit-Teilfonds**

Die Credit-Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel halten.

JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Australische Dollar (AUD)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), Capital (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

Reserve Bank of Australia Interbank Overnight Cash Rate

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf AUD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Soweit ein Teilfonds in australische Vermögenswerte anlegt, kann eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer auf Erträge oder Kapitalgewinne aus solchen Vermögenswerten erhoben werden.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JF Asset Management Limited.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM AUD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM AUD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Euro (EUR).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), W (acc.), C (flex dist.), E (flex dist.), P (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.) und Capital (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week EUR LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf EUR lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwen- dungen
JPM EUR Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%

JPM EUR Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM EUR Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM EUR Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Euro (EUR).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), W (acc.), C (flex dist.), E (flex dist.), P (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.) und Capital (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week EUR LIBID.

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf EUR lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwen- dungen
JPM EUR Liquidity VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%

JPM EUR Liquidity VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM EUR Liquidity VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM EUR Liquidity VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Liquidity VNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM EUR Liquidity VNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM EUR Liquidity VNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Singapur-Dollar (SGD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.) Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

1 Week SGD Deposit.

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf SGD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JF Asset Management Limited.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM SGD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%

JPM SGD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Cap R (acc.), W (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), C (dist.), E (dist.), P (dist.), R (dist.), W (dist.), P (flex dist.), X (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.) und Cap R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf GBP lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilkasse	Jährliche Gesamt-aufwen-dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen
JPM GBP Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%

JPM GBP Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (flex	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (flex	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (flex	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Premier (flex	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (flex	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves (flex	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), P (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Cap R (acc.), W (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), C (dist.), E (dist.), P (dist.), R (dist.), W (dist.), P (flex dist.), X (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.) und Cap R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf GBP lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilkasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM GBP Liquidity VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%

JPM GBP Liquidity VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Liquidity VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Liquidity VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV Cap R (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Cap R (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Capital (flex	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Cap R (flex	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Institutional	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Agency (flex	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Premier (flex	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity VNAV Morgan (flex	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV Reserves (flex	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity VNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), P (acc.), R (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), P (dist.), P (flex dist.), X (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week USD LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die

Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), P (acc.), R (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), P (dist.), P (flex dist.), X (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE 1 Week USD LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Liquidity VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Liquidity VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Liquidity VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity VNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity VNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity VNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity VNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity VNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 30%, beträgt jedoch maximal 100%.

- **Government-Teilfonds**

Die Government-Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel halten.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt CNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), P (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), P (dist.), P (flex dist.), W (dist.), X (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE Overnight GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf GBP lautende Schuldtitel, die von der britischen Regierung, mit Ausnahme lokaler Regierungen und staatlicher Stellen, ausgegeben wurden, und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf Britische Pfund lautende Schuldtitel besichert, die von den oben beschriebenen Emittenten ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Staatsanleihen mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Staatsanleihen mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Staatsanleihen ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie oben für Staatsanleihen mit langfristigem Rating beschrieben haben.

Die den vom Teilfonds abgeschlossenen umgekehrten Pensionsgeschäften zugrunde liegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung des Fonds mit „AAA“ oder einem gleichwertigen Rating beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf Britische Pfund lautenden Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in Schuldtiteln mit kurzer Laufzeit der Regierung des Vereinigten Königreichs und umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.

- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM GBP Gilt CNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Gilt CNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Gilt CNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt CNAV Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Gilt CNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt CNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Gilt CNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt CNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt CNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%

JPM GBP Gilt CNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
--	-------	-------	-------

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), P (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), P (flex dist.), W (dist.), X (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE Overnight GBP LIBID

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf GBP lautende Schuldtitel, die von der britischen Regierung, mit Ausnahme lokaler Regierungen und staatlicher Stellen, ausgegeben wurden, und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf Britische Pfund lautende Schuldtitel besichert, die von den oben beschriebenen Emittenten ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Staatsanleihen mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Staatsanleihen mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen Ratingagentur bewertet sein.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann auch in Staatsanleihen ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie oben für Staatsanleihen mit langfristigem Rating beschrieben haben.

Die den vom Teilfonds abgeschlossenen umgekehrten Pensionsgeschäften zugrunde liegenden Sicherheiten werden ebenfalls den oben genannten Einschränkungen in Bezug auf die Bonität genügen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung des Fonds mit „AAA“ oder einem gleichwertigen Rating beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf Britische Pfund lautenden Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in Schuldtiteln mit kurzer Laufzeit der Regierung des Vereinigten Königreichs und umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM GBP Gilt VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Gilt VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Gilt VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Gilt VNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Gilt VNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen P (acc.), P (dist.) und P (flex dist.) unterliegen einer maximalen

jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr in Höhe von 0,16% sowie festen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 0,05%. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Government LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneyNet Institutional Government Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel, die von der US-Regierung oder von staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden, und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf US-Dollar lautende Schuldtitel besichert, die von oben beschriebenen Emittenten ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtiteln ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf US-Dollar lautenden Liquiditätsteilfonds, der in kurzfristigen Schuldtiteln, die von der US-Regierung oder staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden, und umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Government LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Government LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Government LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Government LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Government LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Government LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Government LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government NAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Government LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Government LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Government VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneyNet Institutional Government Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel, die von der US-Regierung oder von staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden, und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch auf US-Dollar lautende Schuldtitel besichert, die von oben beschriebenen Emittenten ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtiteln ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen auf US-Dollar lautenden Liquiditätsteilfonds, der in kurzfristigen Schuldtiteln, die von der US-Regierung oder staatlichen Stellen der US-Regierung ausgegeben oder garantiert wurden, und umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Government VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Government VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Government VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government VNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government VNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Government VNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government VNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Government VNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Government VNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Government VNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Government VNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Government VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Government VNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Government VNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Government VNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Government VNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), R (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneynet Institutional US Treasury and Repo Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige US-Schatzanleihen (inklusive US-Schatzanweisungen und US-Schatzwechsel) und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch US-Schatzanleihen besichert.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen US-Schatzanleihen darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

„Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in Schuldtiteln des US-Schatzamtes mit kurzer Laufzeit und in umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von US-Schatzanleihen kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von US-Schatzanleihen kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von US-Schatzanleihen kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Treasury CNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%

JPM USD Treasury CNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Treasury CNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD)

2. Anteilklassen¹

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), R (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

iMoneynet Institutional US Treasury and Repo Money Fund Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige US-Schatzanleihen (inklusive US-Schatzanweisungen und US-Schatzwechsel) und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch US-Schatzanleihen besichert.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen US-Schatzanleihen darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

—

¹ Im Zusammenhang mit den Anteilklassen (flex dist.) verweisen wir auf Punkt 11 in Anhang V „Risikofaktoren“.

6. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in Schuldtiteln des US-Schatzamtes mit kurzer Laufzeit und in umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird sowohl Anlegern angeboten, die einen hohen Liquiditätsgrad wünschen und Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Finanzmärkte haben, als auch Anlegern, die keine oder grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen an den Finanzmärkten besitzen. Darüber hinaus ist der Teilfonds für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilinhaber erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von US-Schatzanleihen kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von US-Schatzanleihen kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von US-Schatzanleihen kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von US-Schatzanleihen ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklass	Jährliche Gesamt- aufwen- dungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs- gebühr	Betriebs- und Verwaltungs- aufwendungen
JPM USD Treasury VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Treasury VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Treasury VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%

JPM USD Treasury VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury VNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury VNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury VNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury VNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury VNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und 50%, beträgt jedoch maximal 100%.

Anhang IV - Annahmeschluss

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Annahmeschluss und Abwicklung

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge müssen spätestens zu dem nachstehend aufgeführten Annahmeschluss bei den Verkaufsstellen eingegangen sein oder früher, wenn dies von der jeweiligen Verkaufsstelle in ihrem Ermessen entsprechend festgelegt wurde.

Der Annahmeschluss der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen an einem Bewertungstag ist der nachstehend in Bezug auf die betreffenden Teilfonds aufgeführte Schluss.

Die Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen erfolgt am selben Bewertungstag. Die Abwicklung für thesaurierende Anteilklassen erfolgt am nächsten Bewertungstag.

Teilfonds	Annahmeschluss
Credit-Fonds	
USD Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit (15:00 Uhr New Yorker Ortszeit für den variablen NIW**)
USD Liquidity VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 15:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklassen: 8:00 Uhr, 12:00 Uhr und 15:00 Uhr New Yorker Ortszeit
EUR Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 14:30 Uhr, Luxemburger Ortszeit (14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit für den variablen NIW**)
EUR Liquidity VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklassen: 10:00 Uhr und 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit
GBP Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 13:30 Uhr, Londoner Ortszeit (13:00 Uhr, Londoner Ortszeit für den variablen NIW**)
GBP Liquidity VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 13:00 Uhr, Londoner Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklassen: 10:00 Uhr und 13:00 Uhr, Londoner Ortszeit
AUD Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 14:00 Uhr, Ortszeit Sydney

SGD Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 12:00 Uhr, Ortszeit Singapur
Government-Fonds	
GBP Gilt CNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 10:00 Uhr, Londoner Ortszeit
GBP Gilt VNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 10:00 Uhr, Londoner Ortszeit
USD Government LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit (15:00 Uhr New Yorker Ortszeit für den variablen NIW**)
USD Government VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 15:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklassen: 8:00 Uhr, 12:00 Uhr und 15:00 Uhr New Yorker Ortszeit
USD Treasury CNAV Fund	Thesaurierende Anteilklasse: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklasse: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
USD Treasury VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 15:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklassen: 8:00 Uhr, 12:00 Uhr und 15:00 Uhr New Yorker Ortszeit

* Die einem Teilfonds zur Verfügung stehende Liquidität kann sich verringern, wenn Märkte, in die der Teilfonds anlegt, früher als üblich schließen, oder an Tagen vor oder nach bedeutenden gesetzlichen Feiertagen. Um einer negativen Wertentwicklung entgegenzuwirken oder andere negative Auswirkungen abzuwenden, kann die Verwaltungsgesellschaft an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als den üblichen, oben aufgeführten Annahmeschluss in Erwägung ziehen.

Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds werden über alle beschlossenen vorzeitigen Schließungen durch Veröffentlichung auf der JPMorgan Global Cash Portal-Website (www.jpmorgan.com/assetmanagement/globalcash), der JPMorgan Global Liquidity-Website (www.jpmgloballiquidity.com) und per E-Mail-Kommunikation an die Anteilinhaber informiert, die auf einer aktuellen Verteilerliste der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Grundlage des Anteilinhaberregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Eine Bestätigung dieser Zeiten ist im Voraus auch am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. In jedem Fall wird die Mitteilung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor einer beabsichtigten vorzeitigen Schließung herausgegeben.

**Zeichnungen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Anhang V – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

1. Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass ein Geldmarktfonds wie dieser Fonds oder einer seiner Teilfonds keine garantierte Anlage darstellt. Eine Anlage in den Fonds unterscheidet sich von einer Anlage in Bankeinlagen, da der Wert von Anteilen und die daraus erzielten Einnahmen schwanken können, und weder der Fonds noch seine Teilfonds sollten als Bankprodukte eingestuft werden. Der Fonds greift bei der Gewährleistung der Liquidität des Fonds bzw. einer seiner Teilfonds oder bei der Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht auf eine externe Unterstützung zurück. Das Kapitalverlustrisiko tragen die Anteilinhaber.

2. Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Bestimmungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden.

Der Fonds unterliegt dem Recht der EU und ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen der Aufsichtsbehörden ihrer jeweiligen Heimatländer abweichen können oder nicht anwendbar sein können. Für weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang sollten Anleger ihren Finanzberater oder einen anderen fachlichen Berater zu Rate ziehen.

3. Volcker-Regel

Änderungen der US-Bundesgesetze und -Bestimmungen zum Bankenwesen haben Auswirkungen auf die Tätigkeiten von JPMorgan Chase & Co. und können auch den Fonds und seine Anleger betreffen. Am 21. Juli 2010 wurde der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (der „Dodd-Frank Act“) verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält bestimmte Vorschriften (die sog. „Volcker-Regel“), die Bankinstitute wie JPMorgan Chase & Co. darin einschränken, Aktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Engagements in gedeckten Fonds zu halten oder zu erwerben oder Fonds dieser Art zu finanzieren, und die bestimmte Transaktionen zwischen diesen Fonds und JPMorgan Chase & Co. untersagen. Obwohl JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu behandeln, wird, sofern JPMorgan Chase & Co., einschließlich aller seiner Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder, gemäß den Vorschriften der Volcker-Regel außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums Engagements in Höhe von 15% oder mehr in Teilfonds halten, der betreffende Teilfonds unter Umständen als gedeckter Fonds behandelt. Im Allgemeinen beträgt der gestattete Anlagezeitraum drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzt wurde. Da JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu betreiben, kann es unter Umständen notwendig sein, Engagements in bestimmten Teilfonds früher zu reduzieren, als unter anderen Umständen wünschenswert wäre. Dies kann es erforderlich machen, Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, was zu Verlusten, erhöhten Transaktionskosten und steuerlichen Nachteilen führen kann. Sollte JPMorgan Chase & Co. darüber hinaus nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, so kann sich die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile nachteilhaft auf den betreffenden Teilfonds auswirken und sogar zu einer Auflösung dieses Teilfonds führen. Für die betroffenen Bankinstitute ist die Einhaltung der Volcker-Regel ab dem 21. Juli 2015 verpflichtend.

4. Sicherheitenrisiko

Obwohl eine Sicherheit gestellt werden kann, um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass bei der Verwertung dieser Sicherheit, insbesondere wenn diese in Form von Wertpapieren gestellt wurde, nicht genügend Barmittel aufgebracht werden können, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Bitte beachten Sie in Bezug auf das Liquiditätsrisiko ebenfalls den Abschnitt „13. Liquiditätsrisiko“ unten, da dieses im Falle von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren gestellt wurden, von besonderer Relevanz sein kann.

Kommt es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder gegenüber den Gegenparteien gestellten Sicherheiten, oder der Verwertung der von Seiten der Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten, so kann dies für die Teilfonds zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufanträgen oder von im Rahmen anderer Verträge bestehenden Lieferungs- oder Kaufverpflichtungen führen.

Da die erhaltenen Sicherheiten in Form von bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Relevanz. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank verwahrt werden. Bei einer solchen Verwahrung der Vermögenswerte besteht allerdings ein Verlustrisiko, da Ereignisse wie die Insolvenz oder fahrlässiges Verhalten seitens der Depotbank oder Unterdepotbank auftreten können.

5. Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. In solchen Fällen können die Verluste des Teilfonds möglicherweise nur teilweise oder unter Umständen überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, kann für die Gegenparteien der Transaktionen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit bestehen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle abzusichern. Im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei verwirkt diese die von ihr im Rahmen der Transaktion gestellte Sicherheit. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch nicht immer durch Bereitstellung einer Sicherheit gedeckt werden. Ist eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert, so ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei höher als im Falle einer vollständigen Absicherung. Darüber hinaus bestehen auch im Zusammenhang mit Sicherheiten Risiken. Hierzu sollten Anleger die oben im Abschnitt „4. Sicherheitenrisiko“ dargelegten Informationen beachten.

6. Rechtliches Risiko – Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Es besteht das Risiko, dass die Vereinbarungen z. B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. In solchen Fällen ist der Teilfonds verpflichtet, erlittene Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer

Auslegung unterliegen. Zwar unterliegen die Rechte und Pflichten der Parteien aus Rechtsdokumenten dem englischen Recht, doch unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle von Insolvenzverfahren) können andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

7. Zinsrisiko

Da ein Teilfonds hauptsächlich in Anleihen und andere Schuldtitel anlegen kann, steigen oder sinken diese Wertpapiere im Wert basierend auf den Veränderungen der Zinssätze. Steigen die Zinssätze, so sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds in der Regel. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinssätze sinken. Eine Anlage sinkt im Wert, wenn der Wert der Anlagen eines Teilfonds sinkt. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen. In der Regel beeinflussen Schwankungen im Wert von festverzinslichen Wertpapieren nicht die erwirtschafteten Barerträge, jedoch können sie den Wert einer Anlage in einem Teilfonds beeinflussen.

8. Bonitätsrisiko

Die Bonität der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann sich verschlechtern, wenn sich die finanzielle Situation eines Emittenten ändert. Eine schlechtere Bonität kann zu einer höheren Volatilität im Kurs eines Wertpapiers und von Anteilen an einem Teilfonds führen. Eine schlechtere Bonität kann ferner die Liquidität eines Wertpapiers beeinflussen und es dem Teilfonds erschweren, das Wertpapier zu verkaufen.

9. Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus zahlreichen, in direktem Zusammenhang mit dem Emittenten stehenden Gründen sinken. Dazu zählen unter anderem die Managementleistung der Geschäftsführung, der Fremdfinanzierungsgrad und eine geringere Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Emittenten.

10. Bewertungsrisiko

Der Verwalter kann die Anlageverwalter bezüglich der Bewertung von Anlagen zu Rate ziehen, die (i) nicht an einer Börse notiert sind oder (ii) zwar an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, deren Marktpreis jedoch nicht repräsentativ ist oder für die kein Marktpreis verfügbar ist. Aufgrund der Tatsache, dass ein Anlageverwalter an der Bewertung von Fondsanlagen beteiligt sein kann, gleichzeitig jedoch eine Gebühr erhält, die mit zunehmendem Wert des Fonds ebenfalls steigt, besteht ein potenzieller Interessenkonflikt.

11. Risiko eines konstanten Nettoinventarwerts

Einige Teilfonds des Fonds sind bestrebt, einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, der Erhalt eines konstanten Nettoinventarwerts wird jedoch nicht garantiert.

Wenngleich bei den „(flex dist.)“-Anteilklassen angestrebt wird, den Nettoinventarwert je Anteil auch in einem Umfeld negativer Renditen konstant zu halten, müssen sich Anteilinhaber unter derartigen Umständen vollständig bewusst sein, dass die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Anteile und damit der Wert ihres Bestandes sinkt und dass sie in Zukunft geringere Ausschüttungen erhalten. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten die Anteilinhaber unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die ausschüttenden Anteile ((flex dist.) oder (dist.)) ist mit bestimmten Risiken, unter anderem dem potenziellen Verlust des Kapitals, verbunden.

12. Risiko bei vorzeitiger Rückzahlung und Kündigung

Als wesentlicher Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds kann dieser in Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities anlegen. Die Emittenten dieser Wertpapiere und anderer kündbarer Wertpapiere können berechtigt sein, den Kapitalbetrag vorzeitig zurückzahlen, insbesondere wenn Zinssätze sinken. Veränderungen des Niveaus der frühzeitigen Rückzahlungen können die Anlagerendite und die Erträge von Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities beeinflussen. Wenn Hypotheken und sonstige Verpflichtungen vorzeitig zurückgezahlt und Wertpapiere gekündigt werden, muss ein Teilfonds möglicherweise in ein Wertpapier mit niedrigerer Rendite anlegen. Ein Teilfonds kann möglicherweise zusätzliche Beträge (z. B. Aufschläge), die für Wertpapiere mit höheren Zinssätzen gezahlt wurden, nicht wieder einbringen, was zu einem unerwarteten Kapitalverlust führt.

13. Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds kann in bestimmte Wertpapiere anlegen, die nur sehr schwer oder unmöglich zu dem Zeitpunkt und zu dem Preis veräußert werden können, der normalerweise im Markt vorherrschen würde. Die Anlageverwalter müssen den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagechance verzichten; einzeln oder insgesamt könnte sich dies negativ auf die Verwaltung oder die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Hierzu gehört auch das Risiko, Anlagechancen nicht wahrnehmen zu können, da die hierfür notwendigen Vermögenswerte in weniger vorteilhaften Anlagen gebunden sind.

14. Risiko bei der Verwaltung

Es besteht das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter des Teilfonds verfolgte Strategie nicht das beabsichtigte Ergebnis erzielt.

15. Marktrisiko

Der Marktwert eines Wertpapiers kann steigen und fallen, manchmal schnell und unvorhersehbar. Diese Schwankungen können zur Folge haben, dass ein Wertpapier weniger wert ist als der Preis, der ursprünglich für das Wertpapier gezahlt wurde, oder weniger als es zu einem früheren Zeitpunkt wert war. Das Marktrisiko kann einen einzelnen Emittenten, eine Branche, einen Wirtschaftszweig oder den Markt insgesamt beeinträchtigen. Zudem besteht das Risiko, dass die aktuellen Zinssätze die bestehenden Marktsätze nicht zutreffend widerspiegeln. Bei festverzinslichen Wertpapieren wird das Marktrisiko stark, jedoch nicht ausschließlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Ein Anstieg der Zinssätze hat typischerweise einen Wertrückgang zur Folge, wohingegen ein Sinken der Zinssätze typischerweise eine Wertsteigerung zur Folge hat. Schließlich können Schlüsselinformationen über ein Wertpapier oder einen Markt unrichtig oder nicht verfügbar sein. Dies ist insbesondere für Anlagen in ausländische Wertpapiere von Bedeutung.

16. Risiko von Nullkupon

Die Marktpreise von Wertpapieren, die als Nullkupon oder als Wertpapiere mit Zahlungen in Sachwerten strukturiert sind, werden in der Regel in stärkerem Maße von Zinssatzänderungen beeinflusst. Diese Wertpapiere sind tendenziell volatiler als Wertpapiere, die regelmäßig Zinsen zahlen.

17. Steuerliches Risiko

Jede Veränderung im Steuerstatus des Fonds oder der Steuergesetzgebung könnte sich ungünstig auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und auf seine Fähigkeit zur Generierung von Anlegererträgen auswirken. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass sich die Ausführungen zur Besteuerung, die vorstehend aufgeführt sind, auf Beratung stützen, die der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des in den betreffenden Jurisdiktionen zum Datum dieses Verkaufsprospektes geltenden Rechts und der Praxis erbracht wurden. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die vorgeschlagene Besteuerungsgrundlage, die zu dem Zeitpunkt gültig ist, zu der eine Anlage in den Fonds erfolgt, unbegrenzt Bestand haben wird. Potenzielle Anleger werden auf das mit einer Anlage in den Fonds

verbundene steuerliche Risiko aufmerksam gemacht.

18. Anlagen in Einlagen und Geldmarktinstrumente

Bestimmte Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Kapitals in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Eigenschaft einer Anlage in solch einem Teilfonds nicht der Eigenschaft einer Einlage auf einem Bankkonto entspricht und nicht dem Schutz durch den Staat, durch eine staatliche Behörde oder ein sonstiges Sicherungssystem unterliegt, das zum Schutz des Inhabers eines Bankkontos zur Verfügung steht. Jede Anlage in den Fonds ist mit Wertschwankungen verbunden.

19. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei Ausfall einer Gegenpartei, bei der Barmittel angelegt wurden, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten geringer sein kann als die angelegten Barmittel. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit großem Volumen oder langer Laufzeit, durch Verzögerungen bei der Freisetzung angelegter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder Aufbringung der Mittel für Wertpapierkäufe eingeschränkt sein. Da ein Teilfonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Verkäufern geschuldeten Betrag sinkt.

Das Obige sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds bedenken sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds manchmal anderen Risiken außerordentlicher Natur unterliegen kann.

Anhang VI – Sicherheiten

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Wie eingehender in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt III „In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten“ beschrieben, können bestimmte Teilfonds (wie nachstehend aufgeführt) Sicherheiten erhalten, die von einer einzigen staatlichen oder supranationalen Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die in Punkt I. D) b) im Abschnitt „Allgemeine Anlagebestimmungen“ oben aufgeführt sind, die mehr als 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, sofern die Bedingungen, die in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Vorschriften aufgeführt werden, eingehalten werden. In diesem Zusammenhang werden folgende Emittenten akzeptiert:

Teilfonds	Emittenten
JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund	Australien
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity VNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund	Republik Österreich
	Bundesrepublik Deutschland
	Niederländische Regierung
	Republik Finnland
	Großherzogtum Luxemburg
	Französische Republik
	Italienische Republik
	Königreich Spanien
	Königreich Belgien
	Europäische Investitionsbank
	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
	Europäische Union
	Europäischer Stabilitätsmechanismus
	Caisse D'Amortissement De La Dette Sociale
	FMS Wertmanagement
	Rentenbank
	Kommunalbanken AS
	Kreditanstalt für Wiederaufbau
JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund	Republik Singapur
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity VNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund	Britisches Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt CNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt VNAV Fund	Britisches Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity VNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – USD Government VNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – USD Government LVNAV Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund und JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury VNAV Fund	US-Schatzamt

Schließen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ab, die Artikel 2 Absatz 6 der Delegierten Verordnung 2018/990 vom 10. April 2018 entsprechen, sind die zulässigen Arten von Sicherheiten, der erforderliche Umfang der Besicherung und die Abschlagspolitik wie nachfolgend beschrieben beschaffen. Schließen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ab, die nicht Artikel 2 Absatz 6 der Delegierten Verordnung 2018/990 vom 10. April 2018 entsprechen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 von Artikel 2. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Gegenparteien zu nutzen, die nicht Artikel 2 Absatz 6 oben entsprechen, und sofern sich dies ändert wird dieser Verkaufsprospekt bei nächster Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Aktivität	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in anderen Währungen als US-Dollar	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in US-Dollar
Umfang der Besicherung	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 1)	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 1)
Zugelassene Arten von Sicherheiten:		
Barmittel	0%	0%
Hochwertige Staatsanleihen	2%	
US-Schatzanleihen		2%
Schuldverschreibungen von US-Government-Sponsored Enterprises (staatlich unterstützten US-Unternehmen) und Agencies (staatliche Stellen der US-Regierung)		2%
Kommunale US-Schuldtitel		5%
Nicht-US-Behörden	2%	
Supranationale Organisationen	2%	
Geldmarktinstrumente (siehe Hinweis 2)	2%	5%
Sonstige staatliche Schuldtitel		5%
Hinweis 1. Besicherungshöhen sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen Rechnung zu tragen. Solche Zielhöhen können zu gegebener Zeit angepasst werden. Es ist beabsichtigt, eine Mindesthöhe von 2% anzustreben. Unter bestimmten Umständen können die Verhandlungen mit Gegenparteien zu einem niedrigeren Besicherungswert führen. Jedoch wird die Besicherung in keinem Fall unter 100% liegen. Hinweis 2. Unternehmensanleihen, die als Geldmarktinstrumente gelten, unterliegen einem Abschlag von 5%.		

Anhang VII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend JPMorgan Liquidity Funds (das „Investmentvermögen“).

Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des Prospekts des Investmentvermögens (der „Prospekt“), der von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) genehmigt wurde, gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Bitte beachten Sie, dass für die nachfolgenden Teilinvestmentvermögen keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieses Teilinvestmentvermögens im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen:

- JPMorgan Liquidity Funds – GBP Gilt VNAV Fund
- JPMorgan Liquidity Funds – USD Government VNAV Fund

DEUTSCHE INFORMATIONSTELLE

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. Frankfurt Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, (die „Informationsstelle“) wurde von dem Investmentvermögen als seine Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland bestellt.

Das Investmentvermögen gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Anträge auf Zeichnung und Anträge auf Rücknahme und Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. 6 Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür zuständig, dass Zahlungen oder Umtausch durchgeführt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift kostenlos erhältlich.

Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar oder erhältlich:

- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;

- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JF Asset Management Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die Letztere zur Depotbank für die Vermögenswerte des Investmentvermögens ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A. durch die Letztere beauftragt wurde, die Funktion der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Funktionen des Unternehmenssekretariats und der Zahlstelle auszufüllen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilinvestmentvermögen können sowohl am Sitz des Investmentvermögens als auch bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift erfragt werden. Zudem werden sie auf den Internetseiten www.jpmorganassetmanagement.lu, www.jpmorganassetmanagement.de und täglich auf www.fundinfo.de veröffentlicht.

Alle weiteren Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger unter der Internetadresse www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Investmentvermögens,
- Kündigung der Verwaltung des Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Investmentvermögens mit einem oder mehreren anderen Investmentvermögen und
- die Änderung des Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

BESTEuerung

Für jene Anteilklassen des Investmentvermögens, für die Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuergesetz bekannt gemacht werden, wird nur für diese Zwecke das Ertragsausgleichsverfahren angewendet.

NEXT STEPS

E-Mail-Adresse

fundinfo@jpmorgan.com

Homepage

www.jpmorganassetmanagement.com

Adresse

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à. r.l.
6, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

NICHT FÜR DIE VERWENDUNG DURCH ODER DEN VERTRIEB AN US-PERSONEN

DE/DE

LV-JPM51532 | 12/18